

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 19. April

2001

### Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz – PHG) ..	101	ausschüssen der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund .....	114
Kirchengesetz über den Dienst der Predigthelferin und des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und -helfergesetz – PHG) .....	102	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal .....	116
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer (Predigthelferinnen- und -helferverordnung – PHV) Vom 30. März 2001 .....	102	Satzung des Evangelischen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Jülich .....	116
Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften .....	106	Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Jugendarbeit im Kirchenkreis Wied ..	118
Änderung des Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	106	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst ...	118
Arbeitsrechtsregelung zur befristeten Anstellung von kirchlichen Angestellten .....	106	Berufungen in den Probendienst .....	118
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF Vom 24. Januar 2001 .....	106	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2001 .....	119
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand. Vom 24. Januar 2001 .....	107	100. Rheinischer Küstertag und Rüstzeit 2001 .....	119
Änderung der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds. Vom 2. März 2001 .....	107	Urkunde zur Errichtung des Zweckverbandes „Diakoniestationen An der Agger und in Windeck“ .....	120
Ordnung für die Beiräte für die Kirchliche Arbeit in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland .....	107	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln .....	120
Satzung für den Verband der Diakoniestationen An der Agger und in Windeck .....	110	Generalversammlung 2001 der Bank für Kirche und Diakonie eG .....	120
Satzung über den Aufbau und die Arbeit von Fach-	111	Personalnachrichten .....	121

### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz – PHG)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche vom 12. Januar 2001 im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Dienst des Predigthelfers der

Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz vom 10. Januar 1969 (KABl. 1969 S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird neu gefasst:

„§ 6

Der Predigthelfer versieht seinen Dienst ehrenamtlich.“

#### Artikel 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Predigthelfergesetz in der durch dieses Kirchengesetz geänderten Fassung in inklusiver Sprache neu bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2001

Siegel  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

**Kirchengesetz  
über den Dienst der Predigthelferin  
und des Predigthelfers  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Predigthelferinnen- und -helfergesetz – PHG)**

Aufgrund des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz – PHG vom 12. Januar 2001) (KABI. S. 101) wird der Wortlaut des Predigthelfergesetzes neu bekannt gemacht, wie er sich aus dem angeführten Änderungsgesetz ergibt.

Das Landeskirchenamt

**Kirchengesetz  
über den Dienst der Predigthelferin  
oder des Predigthelfers  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Predigthelferinnen- und -helfergesetz – PHG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2001

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

Wer aufgrund des Artikels 92 der Kirchenordnung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer bestellt worden ist, kann beauftragt werden, einen öffentlichen Gottesdienst zu halten und darin auch die Sakramente zu verwalten.

**§ 2**

(1) Zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer darf nur bestellt werden, wer mindestens 25 Jahre alt, zum Presbyteramt befähigt und für den Dienst geeignet ist.

(2) Zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer soll nicht bestellt werden, wer hauptamtlich im Verkündigungsdienst einer kirchlichen Körperschaft steht oder für diesen Dienst ausgebildet wird.

**§ 3**

Die Predigthelferin oder der Predigthelfer wird zu ihrem oder seinem Dienst ordiniert. Die Kirchenleitung bestimmt die Form der Ordination.

**II. Bestellung****§ 4**

(1) Die Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer ist bei der Kirchenleitung zu beantragen. Antragsberechtigt sind nur Presbyterien und Kreissynodalvorstände.

(2) Die Kirchenleitung bestellt die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer, nachdem sie ihre oder seine Eignung festgestellt hat.

(3) Die Bestellung erlischt mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Ausnahmen kann die Kirchenleitung zulassen.

(4) Die Kirchenleitung widerruft die Bestellung, wenn deren Voraussetzungen weggefallen sind. Sie hat zuvor die Predigthelferin oder den Predigthelfer zu hören. Mit dem Widerruf erlöschen die in der Ordination begründeten Rechte. Die Bestimmungen der Lehrbeanstandungsordnung bleiben unberührt.

**III. Dienst****§ 5**

(1) Den Auftrag zum Dienst können Presbyterien, andere Leitungsorgane oder Vorstände kirchlicher Werke erteilen. Im Einzelfall ist hierzu auch die Superintendentin oder der Superintendent befugt.

(2) Wenn der Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers in den Predigtplan einer Gemeinde aufgenommen werden soll, ist hierzu die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes einzuholen. Das gleiche gilt, wenn die Predigthelferin oder der Predigthelfer an einer bestimmten Predigtstätte regelmäßig Dienst tun soll; dies darf nur im Wechsel mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer geschehen.

**§ 6**

Die Predigthelferin oder der Predigthelfer versieht ihren oder seinen Dienst ehrenamtlich.

**IV. Schlussbestimmungen****§ 7**

Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

**§ 8**

Das Gesetz tritt am 1. Februar 1969 in Kraft. An diesem Tage tritt die Ordnung für die Berufung von Predigthelfern vom 16. November 1950 (KABI. 1951 S. 7) außer Kraft.<sup>1)</sup>

Düsseldorf, den 30. März 2001

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

**Verordnung zur Ausführung des Gesetzes  
über den Dienst der  
Predigthelferinnen und Predigthelfer  
(Predigthelferinnen- und  
-helferverordnung – PHV)**

Vom 30. März 2001

**Inhaltsübersicht**

Erster Abschnitt

**Zurüstung für den Dienst**

- § 1 Voraussetzung
- § 2 Antragsverfahren
- § 3 Zurüstung

<sup>1)</sup> Die Bestimmung betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. Januar 1969 (KABI. 1969 Seite 20). Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz – PHG) in der Fassung vom 12. Januar 2001 gilt ab Datum der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

- § 4 Probezeit
- § 5 Abschlusskursus und Kolloquium
- § 6 Bestellung
- § 7 Ordination

Zweiter Abschnitt  
**Ausübung des Dienstes**

- § 8 Grundsatz
- § 9 Zugehörigkeit zu Leitungsorganen
- § 10 Konvent der Predigthelferinnen und Predigthelfer
- § 11 Fortbildung
- § 12 Visitation
- § 13 Predigtendienst
- § 14 Beichtgeheimnis, seelsorgliche Schweigepflicht
- § 15 Wohnsitzwechsel
- § 16 Versicherungsschutz

Dritter Abschnitt  
**Beendigung des Dienstes**

- § 17 Altersgrenze
- § 18 Widerruf

Vierter Abschnitt  
**Verlust der in der Ordination begründeten Rechte**

- § 19 Grundsatz
- § 20 Ausnahme
- § 21 Verzicht

Fünfter Abschnitt  
**Wiederverwendung im Dienst**

- § 22 Erneute Übertragung

Sechster Abschnitt  
**Schlussbestimmungen**

- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 In-Kraft-Treten

**Erster Abschnitt**  
**Zurüstung für den Dienst**

§ 1

**Voraussetzung**

In den Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers können Gemeindeglieder berufen werden, die neben einer ausreichenden Allgemeinbildung über biblische Kenntnisse verfügen, Verständnis für theologische Fragen zeigen und sich in der Gemeinde bewährt haben.

§ 2

**Antragsverfahren**

- (1) Wird ein Gemeindeglied für die Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer vorgeschlagen, so führt die Superintendentin oder der Superintendent mit der oder dem Vorgeschlagenen ein Gespräch und berichtet darüber dem Landeskirchenamt.
- (2) Dem Bericht der Superintendentin oder des Superintendents sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. ein beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes,
  2. ein von der oder dem Vorgeschlagenen verfasster Lebenslauf und ein Lichtbild,
  3. Bescheinigungen über Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung,

4. eine Erklärung der oder des Vorgeschlagenen, dass sie oder er bereit ist, sich im Falle ihrer oder seiner Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer ordinieren zu lassen und die kirchliche Ordnung zu beachten.

Das Landeskirchenamt kann weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Schlägt das Presbyterium ein Gemeindeglied vor, so ist dem Antrag eine beschlussmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes beizufügen.

- (4) Schlägt der Kreissynodalvorstand ein Gemeindeglied vor, so ist dem Antrag eine beschlussmäßige Stellungnahme des Presbyteriums beizufügen.

- (5) Ist die oder der Vorgeschlagene Predigerin oder Prediger Angehörige oder Angehöriger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes, so ist auch dieser zu beteiligen. Der Antrag ist von dem zuständigen Gemeinschaftsverband und dem Kreissynodalvorstand gemeinsam zu stellen; Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) Liegen die formellen Voraussetzungen für die Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer vor, so lädt das Landeskirchenamt die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen zu einem Einführungskursus ein.

§ 3

**Zurüstung**

- (1) Die Zurüstung für den Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers erfolgt durch einen Einführungskursus, Pflicht- und Wahlpflichtbausteine und den Abschlusskursus.

- (2) Die Zurüstung vermittelt

1. die methodische Erarbeitung von Bibeltexten,
2. die Ausarbeitung von Predigten,
3. die Vorbereitung der Liturgie von Gemeindegottesdiensten,
4. die Kenntnis der liturgischen Ordnungen von Kasualgottesdiensten sowie
5. Zugänge zu der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 4

**Probezeit**

- (1) Nach dem Einführungskursus entscheidet das Landeskirchenamt über die Zulassung zu einer Probezeit, die in der Regel zwei Jahre dauert, und weist die Predigthelferanwärterin oder den Predigthelferanwärter einer geeigneten Pfarrerin oder einem geeigneten Pfarrer oder Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar (Mentorin oder Mentor) zu, die oder den die Superintendentin oder der Superintendent vorschlägt.

- (2) Für die Dauer der Probezeit erhält die Predigthelferanwärterin oder der Predigthelferanwärter Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer oder seiner Zurüstung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorin oder des Mentors zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken sowie in Ausnahmefällen Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

- (3) In der Probezeit muss die Predigthelferanwärterin oder der Predigthelferanwärter mindestens zehn Predigten anfertigen und halten.

- (4) Am Ende der Probezeit reicht die Predigthelferanwärterin oder der Predigthelferanwärter dem Landeskirchenamt zwei ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe mit Predigten ein; die Mentorin oder der Mentor erstattet dem Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht.

## § 5

**Abschlusskursus und Kolloquium**

(1) Am Ende der Probezeit lädt das Landeskirchenamt die Predigthelferanwärterin oder den Predigthelferanwärter zu einem Abschlusskursus ein. Dieser soll der Erweiterung des bisher Erarbeiteten und der Besprechung gehaltener Predigten und Gottesdienste dienen. Der Abschlusskursus endet mit einem Kolloquium.

(2) In dem Kolloquium soll die Predigthelferanwärterin oder der Predigthelferanwärter nachweisen, dass sie ihre oder er seine Kenntnisse vertieft hat und in der Lage ist, ihre oder seine Predigtgabe in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden. Die Schlussbeurteilung besteht in der Feststellung, ob sie oder er für den Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers geeignet ist.

(3) Das Kolloquium halten ab:

1. die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezerent des Landeskirchenamtes als vorsitzendes Mitglied,
2. die oder der vom Predigerseminar Bad Kreuznach Beauftragte für die Zurüstung und Fortbildung der Predigthelferinnen oder Predigthelfer,
3. eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer oder eine an der Zurüstung beteiligte Theologin oder ein an der Zurüstung beteiligter Theologe und
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, sofern eine Predigerin oder ein Prediger dieser Gemeinschaftsverbände Teilnehmerin oder Teilnehmer des Abschlusskursus ist.

## § 6

**Bestellung**

(1) Auf Grund des Kolloquiumsergebnisses entscheidet das Landeskirchenamt über die Bestellung der Predigthelferanwärterin oder des Predigthelferanwärters zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer.

(2) Bei Gemeindegliedern, die bereits einen Dienst ausgeübt haben, der mit dem der Predigthelferin oder des Predigthelfers vergleichbar ist, kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen der §§ 3 bis 5 ganz oder teilweise absehen.

## § 7

**Ordination**

(1) Die Predigthelferin oder der Predigthelfer wird auf Anordnung des Landeskirchenamtes durch die Superintendentin oder den Superintendenten nach der Ordnung der Agende ordiniert.

(2) Voraussetzung der Ordination ist, dass die Predigthelferin oder der Predigthelfer im seelsorglichen Gespräch vor der Superintendentin oder dem Superintendenten bezeugt hat, dass sie oder er den Dienst der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in Bindung an die Bekenntnisse der Kirche ausrichten will.

(3) Die Verpflichtung auf die Bekenntnisse erfolgt durch mündliche Erklärung im Ordinationsgottesdienst.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assistentinnen oder dem Assistenten und der Predigthelferin oder dem Predigthelfer zu unterzeichnen ist. Die oder der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

(5) Die Ordination ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

**Zweiter Abschnitt****Ausübung des Dienstes**

## § 8

**Grundsatz**

(1) Bei der Ausübung ihres oder seines Dienstes steht die Predigthelferin und der Predigthelfer in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden und genießt Schutz und Beistand der Kirche.

(2) Die Predigthelferin oder der Predigthelfer versieht ihren oder seinen Dienst ehrenamtlich.

## § 9

**Zugehörigkeit zu Leitungsorganen**

(1) Predigthelferinnen und Predigthelfer können nach den allgemeinen Vorschriften des kirchlichen Wahlrechts in das Presbyterium gewählt werden. Wenn Gegenstände verhandelt werden, die den Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen, sollen Predigthelferinnen und Predigthelfer, die dem Presbyterium nicht angehören, zu der Sitzung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Für die Teilnahme an den Tagungen der Kreissynode gilt Artikel 141 Abs. 9 der Kirchenordnung.

## § 10

**Konvent der Predigthelferinnen und Predigthelfer**

(1) Die Predigthelferinnen, Predigthelfer, Predigthelferanwärterinnen und Predigthelferanwärter des Kirchenkreises werden zu regelmäßigen Konventen der Predigthelferinnen und Predigthelfer eingeladen.

(2) Die Kreissynode soll eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten für die Arbeit mit den Predigthelferinnen und Predigthelfern bestellen. Sie oder er ist mit der Superintendentin oder dem Superintendenten für die Förderung des Dienstes der Predigthelferinnen und der Predigthelfer verantwortlich.

(3) Wo es zweckmäßig erscheint, können für den Bereich benachbarter Kirchenkreise gemeinsame Konvente der Predigthelferinnen und Predigthelfer gebildet werden.

(4) Wenn die örtlichen Verhältnisse es gebieten, können Predigthelferinnen und Predigthelfer sowie Lektorinnen und Lektoren eines Kirchenkreises zu einem gemeinsamen Konvent eingeladen werden.

## § 11

**Fortbildung**

Die Predigthelferin oder der Predigthelfer soll mindestens alle drei Jahre an einer Fortbildungstagung der Landeskirche teilnehmen.

## § 12

**Visitation**

Bei der Visitation durch den Kreissynodalvorstand ist darauf zu achten, dass auch die Predigthelferinnen und Predigthelfer, die Glieder der visitierten Kirchengemeinde sind, in der Predigt gehört werden.

## § 13

**Predigtdienst**

(1) Die Predigthelferin oder der Predigthelfer soll in der Kirchengemeinde, deren Glied sie oder er ist, angemessene Gelegenheit zum Dienst erhalten.

(2) Aufgabe der Superintendentin oder des Superintendenten und des Kreissynodalvorstandes ist es, eine Überbean-

sprechung der Predigthelferin oder des Predigthelfers zu verhindern.

#### § 14

##### **Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht**

(1) Die Predigthelferin oder der Predigthelfer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Das Beichtgeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche.

(2) Die Predigthelferin oder der Predigthelfer hat auch über alles, was ihr oder ihm sonst in Ausübung ihres oder seines seelsorglichen Amtes anvertraut oder bekannt geworden ist, dauernd Verschwiegenheit zu bewahren.

#### § 15

##### **Wohnsitzwechsel**

(1) Wird die Predigthelferin oder der Predigthelfer Glied einer anderen Kirchengemeinde und ist diese bereit, sie oder ihn mit dem Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers zu beauftragen, so stellt sie sie oder ihn nach der Ordnung der Agende in einem Gottesdienst vor. Das Presbyterium berichtet darüber dem Landeskirchenamt.

(2) Wird die Predigthelferin oder der Predigthelfer Glied einer anderen Kirchengemeinde und ist diese nicht bereit, sie oder ihn mit dem Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers zu beauftragen, so hat das Presbyterium dem Kreissynodalvorstand Gelegenheit zur Vermittlung zu geben. Bleibt das Presbyterium bei seinem Beschluss, so ruhen die in der Ordination begründeten Rechte. Das Landeskirchenamt gibt dies im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

(3) § 2 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

#### § 16

##### **Versicherungsschutz**

(1) Die Predigthelferin oder der Predigthelfer genießt während ihres oder seines Dienstes einschließlich der Hin- und Rückfahrt sowie bei Teilnahme an Konventen und anderen Tagungen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

(2) Sind in Ausübung des Dienstes Gegenstände, die die Predigthelferin oder der Predigthelfer mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür nach den für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen Ersatz geleistet werden. Die Kosten trägt die Körperschaft, für die die Predigthelferin oder der Predigthelfer tätig geworden ist.

#### **Dritter Abschnitt**

##### **Beendigung des Dienstes**

#### § 17

##### **Altersgrenze**

(1) Die Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer erlischt mit dem Erreichen der Altersgrenze nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Predigthelferinnen- und -helfergesetzes.

(2) Die Erlaubnis zur weiteren Ausübung des Dienstes kann nur auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes erteilt werden, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Vollendung des 75. Lebensjahres hinaus.

(3) Ein Antrag nach Absatz 2 ist zu begründen und mit einer Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten dem Landeskirchenamt vorzulegen.

#### § 18

##### **Widerruf**

(1) Das Landeskirchenamt widerruft die Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer, wenn deren Vorausset-

zungen weggefallen sind. Ein Grund zum Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. die Predigthelferin oder der Predigthelfer Gemeindeglied einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft wird,
2. die Predigthelferin oder der Predigthelfer aus der evangelischen Kirche austritt,
3. die Predigthelferin oder der Predigthelfer auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,
4. die Predigthelferin oder der Predigthelfer wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyteramt entlassen wird,
5. in einem Lehrbeanstandungsverfahren festgestellt wird, dass die Predigthelferin oder der Predigthelfer als ordinierte Dienerin oder ordiniertes Diener am Wort nicht mehr tragbar ist.

(2) Gegen den Widerruf, der schriftlich und mit Angabe der Gründe der Predigthelferin oder dem Predigthelfer und dem Presbyterium zugestellt werden muss, ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

#### **Vierter Abschnitt**

##### **Verlust der in der Ordination begründeten Rechte**

#### § 19

##### **Grundsatz**

(1) Mit dem Widerruf der Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer erlöschen die in der Ordination begründeten Rechte. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(2) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

#### § 20

##### **Ausnahme**

(1) In den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 kann das Landeskirchenamt der oder dem ehemaligen Predigthelferin oder Predigthelfer die in der Ordination begründeten Rechte belassen, wenn sie oder er erklärt, dass sie oder er auch künftig einen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre übernehmen will.

(2) Erhält die oder der ehemalige Predigthelferin oder Predigthelfer innerhalb einer von dem Landeskirchenamt festzulegenden Frist keinen solchen Auftrag, so erklärt es die in der Ordination begründeten Rechte für erloschen. Bis zu seiner endgültigen Entscheidung tritt kein Verlust der Rechte ein.

#### § 21

##### **Verzicht**

Die Predigthelferin oder der Predigthelfer kann auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn das Landeskirchenamt ihn annimmt.

#### **Fünfter Abschnitt**

##### **Wiederverwendung im Dienst**

#### § 22

##### **Erneute Übertragung**

(1) Das Landeskirchenamt kann die in der Ordination begründeten Rechte erneut übertragen, wenn die oder der Betroffene wieder zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer bestellt wird. Über den Akt der Übertragung ist eine Urkunde auszufertigen.

(2) Die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

### **Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### § 23

#### **Zuständigkeiten**

(1) Die durch das Predigthelferinnen- und -helfergesetz der Kirchenleitung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.

(2) Die Kirchenleitung kann die Entscheidungen nach dem Predigthelferinnen- und -helfergesetz und nach dieser Verordnung an sich ziehen oder Maßnahmen des Landeskirchenamtes abändern.

(3) Das Landeskirchenamt hat in Fällen von gesamtkirchlicher Bedeutung die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen.

#### § 24

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Predigthelfergesetzes (Predigthelferverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1986 (KABl. S. 243) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 2001

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

### **Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften**

Nr. 9294 Az. 12-15-9-1

Düsseldorf, 21. März 2001

Das Landeskirchenamt gibt folgenden verbindlichen Beschluss der Landessynode 2000 bekannt. Der Beschluss ist auf Grund eines Versehens nicht 2000 veröffentlicht worden. Die Veröffentlichung wird hiermit nachgeholt.

Das Landeskirchenamt

### **Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften**

Trotz noch bestehender schwerwiegender Unterschiede in Fragen der Schriftauslegung, die uns belasten, bekräftigen wir, dass Jesus Christus, der das eine und entscheidende Wort Gottes ist, uns auf einen gemeinsamen Weg stellt. Wir hoffen, dass wir in der Bindung an ihn im gemeinsamen Verständnis der Schrift und in konsequenter Nachfolge wachsen werden.

In diesem Verständnis und aufgrund von Art. 167 und Art. 168 Absatz 3 der Kirchenordnung (Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft) ergeht folgende verbindliche Entscheidung im Sinne des Beschlusses der Landessynode über die Verbindlichkeit von Beschlüssen der Landessynode vom 15. Januar 1981:

(1) Gleichgeschlechtliche Paare in verbindlichen Lebensgemeinschaften werden wie alle Gemeindeglieder seelsorglich begleitet.

(2) Es kann für diese Paare auch eine gottesdienstliche Begleitung geben.

(3) Dabei handelt es sich nicht um eine Amtshandlung.

(4) Für eine gottesdienstliche Begleitung ist Voraussetzung,  
– dass vorher eine gründliche Beratung, eine beschlussmäßige grundsätzliche Eröffnung dieses Weges und eine Entscheidung über die Form der gottesdienstlichen Begleitung im Presbyterium erfolgt sind;

– dass die grundsätzliche Bereitschaft einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vorliegt, die seelsorgliche Verantwortung dafür zu übernehmen;

– dass mindestens eine bzw. einer der beiden Partnerinnen oder Partner Mitglied der Evangelischen Kirche und dass keine bzw. keiner der beiden verheiratet ist.

(5) Die gottesdienstliche Begleitung ist in der liturgischen Gestaltung von der Trauung deutlich zu unterscheiden. Sie kann in folgender Form geschehen:

– in Hausandachten oder Andachten in Gemeindegruppen;  
– in den Gottesdiensten der Gemeinde gemäß Artikel 16 und 17 der Kirchenordnung.

(6) Liturgische Modelle sind durch die Kirchenleitung herauszugeben und in die Beratungen der Presbyterien einzubeziehen.

### **Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Nr. 3594 Az. II/13-2-2-1

Düsseldorf, 5. März 2001

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### **Arbeitsrechtsregelung zur befristeten Anstellung von kirchlichen Angestellten**

Vom 24. Januar 2001

#### § 1

#### **Änderung der BAT-Anwendungsordnung**

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 37 (zu SR 2y) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) Die Protokollnotiz 6 zu Nr. 1 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von der Protokollnotiz 1 können Zeitangestellte auch im Rahmen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) angestellt werden.“

bb) In Satz 3 wird im Eingang die Angabe ‚§ 1 BeschFG‘ durch die Worte ‚dem Teilzeit- und Befristungsgesetz‘ ersetzt.

cc) In Satz 3 Buchst. a wird die Angabe ‚BeschFG‘ durch die Worte ‚dem Teilzeit- und Befristungsgesetz‘ ersetzt.“

2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

## § 2

### Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

Die Protokollnotiz 6 zu Nr. 1 der Sonderregelungen 2y wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Abweichend von der Protokollnotiz Nr. 1 können Zeitan-  
gestellte auch im Rahmen des Gesetzes über Teilzeitarbeit  
und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Auf-  
hebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen (Teilzeit- und  
Befristungsgesetz – TzBfG) angestellt werden!“
2. In Satz 3 wird im Eingang die Angabe „§ 1 BeschFG“  
durch die Worte „dem Teilzeit- und Befristungsgesetz“  
ersetzt.
3. In Satz 3 Buchst. a wird die Angabe „BeschFG“ durch die  
Worte „dem Teilzeit- und Befristungsgesetz“ ersetzt.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 24. Januar 2001

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
gez. Kleingünther

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

Vom 24. Januar 2001

## § 1

### Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellten-  
tarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie  
folgt geändert:

§ 2 Nr. 23 a (zu § 47) wird wie folgt geändert:

Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) In Absatz 2 Satz 3 und in Nr. 2 Satz 1 der Protokollnotizen  
zu § 47 Absatz 2 werden jeweils vor den Worten ‚Zeit-  
zuschläge‘, ‚Überstundenvergütungen‘ und ‚Zeitzuschlag-  
ges‘ das Wort ‚gezahlt‘ eingefügt und die Worte ‚der  
Bezüge nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3‘ gestrichen.“

## § 2

### Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen in Absatz 1 ergeben sich folgende  
Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

In § 47 Abs. 2 Satz 3 und in Nr. 2 Satz 1 der Protokollnotizen  
zu § 47 Abs. 2 werden jeweils die Worte „der Bezüge nach  
§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3“ gestrichen.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 24. Januar 2001

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
gez. Kleingünther

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand

Vom 24. Januar 2001

## § 1

(1) Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs  
in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO – ) vom  
29. März 2000 wird wie folgt geändert.

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Altersteilzeit“ durch  
das Wort „Altersteilzeitarbeit“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Arbeitgeber kann mit Mitarbeiterinnen oder  
Mitarbeitern, die  
a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,  
b) eine Beschäftigungszeit (z. B. § 19 BAT-KF) von fünf  
Jahren vollendet haben und  
c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der  
Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in  
einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach  
dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden  
haben,  
die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteil-  
zeitverhältnis vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsver-  
hältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäfti-  
gungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozial-  
gesetzbuch sein.“
  - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vor dem Beginn  
der Altersteilzeit“ durch die Worte „vor dem geplanten  
Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden die Worte „1. August 2004“ durch  
die Worte „1. Januar 2010“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit  
während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die  
Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Als bis-  
herige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche  
Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die mit der Mitarbeiterin  
oder dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteil-  
zeitarbeit vereinbart war. Zu Grunde zu legen ist höchst-  
ens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten vier-  
undzwanzig Monate vor dem Übergang in die Altersteil-  
zeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durch-

schnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“

3. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Unterabsatz 1 werden die Worte „ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der vor Beginn der Altersteilzeitarbeit geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit erzielt“ durch die Worte „bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen“ ersetzt.
    - bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dem vor Beginn der Altersteilzeitarbeit erzielten Arbeitsentgelt“ durch die Worte „Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2“ und jeweils das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Für die Berechnung des Mindestnettobetrages nach den Absätzen 2 oder 3 ist die Rechtsverordnung zu § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zu Grunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettobetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a des Altersteilzeitgesetzes).“
  - d) In Absatz 5 werden die Worte „des bisherigen Arbeitsentgelts (Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2)“ durch die Worte „des Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2“ ersetzt.
  - e) In Absatz 7 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - f) In Absatz 8 werden das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)“ eingefügt.
5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird innerhalb des Klammerzusatzes nach der Angabe „§ 45 ff SGB VII“ die Angabe „§§ 49 ff SGB VII“ eingefügt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Mülheim, den 24. Januar 2001

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende  
gez. Kleingünther

## Änderung der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds

Vom 2. März 2001

Az. II/14-10-12

Düsseldorf, 2. März 2001

1. Die Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds vom 14. Mai 1985 (KABl. S. 91, zuletzt geändert am 19. Dezember 1997 (KABl. 1998 S. 28), werden wie folgt geändert:

- 1.1 Teil A der Richtlinien erhält folgende Fassung:

### „A

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien aus Mitteln des Personalausgleichsfonds die Sicherung gefährdeter Stellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen. Andere Anstellungsträger können gefördert werden, wenn es sich bei der zu sichernden Stelle tatsächlich um eine Tätigkeit im gemeindlichen oder übergemeindlichen Bereich handelt (z. B. durch Abstellungsvertrag) oder die zu sichernde Stelle in erheblichem Umfang refinanziert wird (z. B. durch Förderverein) und an ihrer Erhaltung ein besonderes kirchliches Interesse besteht.

### Abschnitt I

1. Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Vermeidung sonst unabweisbar notwendiger betriebsbedingter Kündigungen. Eine betriebsbedingte Kündigung ist dann unabweisbar notwendig, wenn der Haushaltsausgleich wegen eines nachhaltigen Rückgangs der Kirchensteuermittel oder wegen des Wegfalls von Drittmitteln auch nach Inanspruchnahme der Personalsicherungsrücklage und der Ausgleichsrücklage nur noch durch die Aufgabe einzelner Stellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder die Schließung ganzer Einrichtungen hergestellt werden kann.

Andere Rücklagen sind insoweit in Anspruch zu nehmen, als sie nicht in der vorhandenen Höhe erforderlich sind oder ihre Zweckbestimmung weggefallen oder weniger dringlich ist.

Die Förderung setzt voraus, dass eine begründete Aussicht besteht, dass auch nach Ablauf der Förderungsdauer die betriebsbedingten Kündigungen vermieden werden können.

Die Förderung setzt weiter voraus, dass sich bei Kirchengemeinden der Kirchenkreis oder ein Verband, auf den das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übergegangen ist, mit 10 % der Personalkosten der sonst von einer betriebsbedingten Kündigung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt.

2. Umfang der Förderung

Dem Anstellungsträger wird ein Zuschuss zu den Personalkosten der sonst von einer betriebsbedingten Kündigung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt.

Er beträgt

- a) bei Kirchengemeinden

bis zu 50 %

- b) bei Kirchenkreisen und Verbänden,  
auf die das Recht zur Erhebung von  
Kirchensteuern übergegangen ist bis zu 40 %
- c) bei sonstigen Anstellungsträgern bis zu 50 %
3. Dauer der Förderung  
Der Zuschuss wird höchstens bis zur Dauer von drei Jahren gewährt. Der Förderungszeitraum vermindert sich entsprechend, wenn eine Personalsicherungs-rücklage nicht in ausreichender Höhe der Personal-kosten eines Jahres gebildet worden ist.
4. Antragsverfahren
- 4.1 Anträge auf Förderung können schriftlich an das Landeskirchenamt gerichtet werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 für das nächste und die folgenden Rechnungsjahre vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelnen darzulegen und zu belegen.
- 4.2 Anträgen von Kirchengemeinden und Gemeinde-verbänden ist eine Stellungnahme des Kreis-synodalvorstandes beizufügen.
5. Bewilligungsverfahren
- 5.1 Bewilligungsstelle ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 5.2 Zur Beratung des Landeskirchenamtes beruft die Kirchenleitung einen Ausschuss, dem eine Super-intendentin oder ein Superintendent, ein Mitglied des Ständigen Finanzausschusses und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Kirchengemeinde, eines Verbandes oder eines Kirchenkreises angehören. Der Ausschuss kann in Einzelfällen sachverständige Personen zur Beratung heranziehen.
- 5.3 Die antragstellende Körperschaft oder Einrichtung erhält einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der Förderung. Die Bewil-ligung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.
- 5.4 Der Bewilligung werden die im Haushaltsplan aus-gewiesenen Personalkosten nach Nr. 2 zu Grunde gelegt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt jährlich nach den tatsächlichen nachgewiesenen Personal-kosten. Auf Antrag können Abschlagszahlungen gezahlt werden.  
Der Abrechnung ist ein Bericht über die tatsächliche finanzielle Entwicklung im abgelaufenen Rech-nungsjahr beizufügen. Ergibt sich daraus, dass die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht oder nicht in dem angenommen Umfang vorgelegen haben, wird die Förderung angepasst oder eingestellt. Entsprechen-des gilt wenn sich die Voraussetzungen bereits im Laufe des Rechnungsjahres ändern. Hierüber ist dem Landeskirchenamt zu berichten.
- 5.5 Wird die Abrechnung nach Nr. 5.4 nicht bis zum 31. März des Folgejahres vorgelegt, sind gezahlte Abschlagszahlungen zurückzuzahlen.
- 5.6 Das Landeskirchenamt ist berechtigt, die Verwen-dung der Förderung durch die zuständigen Prü-fungsorgane prüfen zu lassen.“

## Abschnitt II

1. Gegenstand der Förderung  
Ausnahmsweise können die Kosten der Abwicklung der Arbeitsverhältnisse Gegenstand der Förderung sein, wenn keine begründete Aussicht besteht, dass

auch nach Ablauf der Förderungsdauer die betriebsbedingten Kündigungen vermieden werden können (Abschnitt I Nr. 1 Satz 4).

2. Umfang der Förderung  
Der Zuschuss beträgt höchstens zwei Drittel der sonst nach Abschnitt I möglichen Förderung.
3. Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 3.1 Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gilt Abschnitt I entsprechend.
- 3.2 Abweichend von Abschnitt I Nr. 5.4 Absatz 1 wer-den der Bewilligung die voraussichtlichen Kosten der Abwicklung der Arbeitsverhältnisse zu Grunde gelegt. Die Zahlung erfolgt nach den tatsächlich nachgewiesenen Kosten.“
- 1.2 Es wird folgender Teil C angefügt:

### „C

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert nach Maß-gabe dieser Richtlinien aus Mitteln des Personalaus-gleichsfonds Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäf-tigungsstruktur in gemeindepädagogischen Diensten (Kinder- und Jugendarbeit) in den Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen.

#### 1. Umwandlung von Teilzeitstellen in Vollzeitstellen

- 1.1 Gegenstand der Förderung  
Gegenstand der Förderung ist die Umwandlung von Teilzeitstellen in gemeindepädagogischen Diensten (Kinder- und Jugendarbeit) in Vollzeitstellen, auch durch Kooperation mehrerer Anstellungsträger. Umgewandelte Stellen müssen nach Ablauf der För-derung mindestens drei Jahre als Vollzeitstellen bestehen bleiben.
- 1.2 Höhe der Förderung  
Der Anstellungsträger bzw. die an der Kooperati-on beteiligten Anstellungsträger erhalten einen Zuschuss in Höhe von 50 % der durch die Umwandlung in eine Vollzeitstelle entstehenden Personalkosten.
- 1.3 Dauer der Förderung  
Der Zuschuss wird höchstens bis zur Dauer von fünf Jahren gewährt.  
Wird während der zugesagten Förderungsdauer oder vor Ablauf von weiteren drei Jahren der Umfang der umgewandelten Stelle wieder reduziert oder wird die Stelle aufgehoben, ist die Förderung zu widerrufen. Bereits gezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.
- 1.4 Antragsverfahren
- 1.4.1 Anträge können vom Anstellungsträger bzw. den beteiligten Anstellungsträgern schriftlich an das Landeskirchenamt gerichtet werden. Bei mehreren Beteiligten kann auch ein Anstellungsträger mit der Antragstellung beauftragt werden.  
Dem Antrag ist eine Darstellung der derzeitigen Stellensituation und der ggf. geplanten Kooperation sowie eine Berechnung der Personalkosten der Teil-zeitstelle und der vorgesehenen Vollzeitstelle beizu-fügen.
- 1.4.2 Anträgen von Kirchengemeinden und Gemeinde-verbänden ist eine Stellungnahme des Kreis-synodalvorstandes beizufügen.
- 1.5 Bewilligungsverfahren
- 1.5.1 Bewilligungsstelle ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

- 1.5.2 Der oder die antragstellenden Anstellungsträger erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der Förderung. Die Bewilligung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.
- 1.5.3 Der Bewilligung werden die im Haushaltsplan ausgewiesenen Personalkosten nach Nr. 1.2 zu Grunde gelegt. Bei mehreren Beteiligten wird der Zuschuss in dem von den antragstellenden Körperschaften vereinbarten Anteilsverhältnis gewährt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt jährlich nach den tatsächlich nachgewiesenen Personalkosten. Auf Antrag können Abschlagszahlungen gezahlt werden.
- 1.5.4 Wird die Abrechnung nach Nr. 1.5.3 nicht bis zum 31. März des Folgejahres vorgelegt, sind gezahlte Abschlagszahlungen zurückzuzahlen.
- 1.5.5 Das Landeskirchenamt ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch die zuständigen Prüfungsorgane prüfen zu lassen.

## 2. Förderung von Altersteilzeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit

### 2.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme von Altersteilzeit von vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wenn gleichzeitig eine vollbeschäftigte Mitarbeiterin oder ein vollbeschäftigter Mitarbeiter eingestellt wird, die oder der das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### 2.2 Umfang der Förderung

Dem Anstellungsträger werden die Personalkosten des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses einschließlich der Aufstockungsleistungen nach der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung) und die Personalkosten der Neueinstellung erstattet. Die durch das Altersteilzeitarbeitsverhältnis und die Neueinstellung ersparten Personalkosten werden hierauf angerechnet.

### 2.3 Dauer der Förderung

Die Förderung wird für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gewährt, höchstens für fünf Jahre.

### 2.4 Antragsverfahren

Anträge können schriftlich an das Landeskirchenamt gerichtet werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

- die Altersteilzeitvereinbarung (ggf. als Entwurf),
- eine evtl. Dienstvereinbarung nach § 5 Abs. 3 der Altersteilzeitordnung (ggf. als Entwurf),
- eine vorläufige Berechnung der Aufstockungsleistungen,
- ein Beschluss des Leitungsorgans über die Einstellung und Eingruppierung einer neuen Mitarbeiterin oder eines neuen Mitarbeiters mit den üblichen Unterlagen,
- eine vorläufige Berechnung der Personalkosten der neuen Mitarbeiterin oder des neuen Mitarbeiters.

Ist vorgesehen, die während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit so zu verteilen, dass sie in der ersten Hälfte geleistet wird und

die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt wird (Blockmodell), ist zunächst nur der Beschluss über die beabsichtigte Einstellung vorzulegen. Die übrigen Unterlagen sind zum Zeitpunkt der Einstellung der neuen Mitarbeiterin oder des neuen Mitarbeiters nachzureichen.

### 2.5 Bewilligungsverfahren

2.5.1 Bewilligungsstelle ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

2.5.2 Die antragstellenden Anstellungsträger erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der Förderung. Die Bewilligung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

2.5.3 Der Bewilligung wird die vorläufige Berechnung der Personalkosten des Altersteilzeitverhältnisses einschließlich der Aufstockungsleistungen und die vorläufige Berechnung der Personalkosten der neuen Mitarbeiterin oder des neuen Mitarbeiters zu Grunde gelegt. Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz werden auf die Aufstockungsleistungen angerechnet. Ist für das Altersteilzeitarbeitsverhältnis das Blockmodell vorgesehen, wird die Bewilligung bis zur Einstellung der neuen Mitarbeiterin oder des neuen Mitarbeiters vorläufig erteilt.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt jährlich nach den tatsächlich gezahlten Personalkosten einschließlich der Aufstockungsleistungen. Auf Antrag können Abschlagszahlungen gezahlt werden.

2.5.4 Wird die Abrechnung nach Nr. 2.5.3 nicht bis zum 31. März des Folgejahres vorgelegt, sind gezahlte Abschlagszahlungen zurückzuzahlen.

2.5.5 Das Landeskirchenamt ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch die zuständigen Prüfungsorgane prüfen zu lassen."

2. Diese Änderung tritt am 1. April 2001 in Kraft  
Düsseldorf, den 2. März 2001

Evangelischen Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

## Ordnung für die Beiräte für die Kirchliche Arbeit in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland

### § 1

Die Evangelische Kirche im Rheinland richtet für die Begleitung der Kirchlichen Arbeit in Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland zwei Beiräte ein.

### Beirat für die Kirchliche Arbeit in der Polizei

#### § 2

Der Beirat für die Kirchliche Arbeit in der Polizei hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung von Grundsatzfragen und Richtlinien für die Tätigkeit des Arbeitsgebietes,

- Beratung und Unterstützung der Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger,
- Förderung der Fort- und Weiterbildung der haupt-, teilhaupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Anregung besonderer Arbeitsvorhaben,
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Berufung von weiteren Mitgliedern des Beirates,
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Beauftragung zur Polizeiseelsorge bzw. Stellungnahmen zu beabsichtigten Stellenbesetzungen.

### § 3

Dem Beirat für die Kirchliche Arbeit in der Polizei gehören an:

- die/der hauptamtliche GrenzschutzpfarrerIn oder GrenzschutzpfarrerIn im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- bis zu drei teilhauptamtliche bzw. nebenamtliche Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger auf Vorschlag des Konventes der Polizeipfarrerinnen und -pfarrer,
- bis zu 10 weitere Mitglieder, die in der Regel bei der Polizei oder im Bundesgrenzschutz im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind und die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
- die/der hauptamtliche LandespolizeipfarrerIn oder LandespolizeipfarrerIn der Evangelischen Kirche im Rheinland mit beratender Stimme,
- die zuständigen Dezernenten der Abteilung II des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme.

### **Beirat für die Kirchliche Arbeit in der Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Notfallseelsorge)**

#### § 4

Der Beirat für die Notfallseelsorge hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung von Grundsatzfragen und Richtlinien für die Tätigkeit des Arbeitsgebietes,
- Beratung und Unterstützung der Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger,
- Förderung der Fort- und Weiterbildung der haupt-, teilhaupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Anregung besonderer Arbeitsvorhaben,
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Berufung von weiteren Mitgliedern des Beirates,
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Beauftragung zur Notfallseelsorge bzw. Stellungnahmen zu beabsichtigten Stellenbesetzungen.

#### § 5

Dem Beirat für die Notfallseelsorge gehören an:

- bis zu vier teilhauptamtliche bzw. nebenamtliche Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger auf Vorschlag des Konventes der Notfallpfarrerinnen und -pfarrer,
- bis zu 10 weitere Mitglieder, die in der Regel bei der Feuerwehr, im Rettungsdienst oder beim Katastrophenschutz im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind und die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
- die/der hauptamtliche LandespfarrerIn oder LandespfarrerIn für Notfallseelsorge und Fachberatung Seelsorge in der Feuerwehr der Evangelischen Kirche im Rheinland mit beratender Stimme,

- die zuständigen Dezernenten der Abteilung II des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme.

### **Gemeinsame Vorschriften für die Beiräte**

#### § 6

Bei der jeweils alle vier Jahre durch das Landeskirchenamt erfolgenden Berufung der Beiräte ist auf angemessene Vertretung der einzelnen Bereiche und der Regionen zu achten.

#### § 7

Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

#### § 8

(1) Die Beiräte treten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des jeweiligen Beirates oder die LandespfarrerIn oder der LandespfarrerIn für Polizeiseelsorge bzw. die LandespfarrerIn oder der LandespfarrerIn für Notfallseelsorge und Fachberater Seelsorge in der Feuerwehr es beantragen.

(2) Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin ein. Die Tagesordnung und die Unterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt worden sein.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer und termingerechter Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Über das Ergebnis der Beratungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern sowie dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Die Niederschriften sind von der bzw. dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

#### § 9

Soweit hier nichts geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für die Landeskirchlichen Ausschüsse vom 15. Januar 1982 (KABI. Seite 15) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 10

Diese Ordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Ordnung für den Beirat für die Evangelische Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 25. Juni 1992 (KABI S. 216) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 2001

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

(Siegel)

### **Satzung für den Verband der Diakoniestationen An der Agger und in Windeck**

Auf der Grundlage von § 9 ff. des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABI. S. 71) hat die Kirchenleitung durch Errichtungsurkunde vom 22. März 2001 nach Zustimmung der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Bergneustadt, Denklingen, Derschlag, Dieringhausen-Vollmerhausen-Niedersessmar, Drabenderhöhe, Drespe, Gummersbach, Hülsenbusch, Kotthausen, Lieberhausen, Marienberg-

hausen, Marienhagen, Müllenbach, Oberbantenberg, Oden-  
spiel, Rosbach, Waldbröl, Wiedenest, Wiehl, Herchen und  
Leuscheid sowie der Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise  
An der Agger und An Sieg und Rhein einen Gemeindeverband  
(Zweckverband) errichtet und folgende Verbandssatzung  
erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen  
Zweckverband zur Unterhaltung von Diakoniestationen. Sie  
sind der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der  
Evangelischen Kirche verpflichtet.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen  
Rechts. Der Verband führt ein Verbandssiegel.

Eine Erweiterung des Verbandes hinsichtlich der Beteiligung  
von weiteren Kirchengemeinden oder der Errichtung von wei-  
teren Diakoniestationen ist jederzeit möglich.

Der Zweckverband trägt den Namen „Diakoniestationen An  
der Agger und in Windeck“ und hat seinen Sitz in Gummers-  
bach.

Die Zusammenarbeit innerhalb des Zweckverbandes richtet  
sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### § 2

#### Aufgaben

1. Der Zweckverband ist eine Einrichtung, die in Erfüllung  
des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der  
genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit  
ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und  
seelsorglich betreut. Seine Hauptaufgabe umfasst das  
Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten-  
und Familienpflege, einschließlich der hauswirtschaftlichen  
Versorgung.

Dazu gehört auch die Schulung und Beratung von  
Angehörigen, ehrenamtlichen Helfern sowie die Förderung  
der Nachbarschaftshilfe.

2. Er soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber  
unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer  
Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben  
erfüllt der Zweckverband ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne  
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abga-  
benordnung.

2. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht  
eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige  
Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Aus-  
gaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begüns-  
tigt werden.

4. Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das verbleibende  
Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel  
an die beteiligten Kirchengemeinden.

5. Der Zweckverband ist Mitglied des als Spitzenverband der  
Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Wer-  
kes der Evangelischen Kirche im Rheinland und ist damit  
zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kir-  
che in Deutschland angeschlossen.

### § 4

#### Verbandsorgane

Gremien der Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Bezirksbeiräte

### § 5

#### Verbandsvertretung

1. Als oberstes Organ des Zweckverbandes wird eine Ver-  
bandsvertretung gebildet. Dieser gehören an:

- a) Der/die Vorsitzende des Vorstandes;
- b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Vorsitzenden der Presbyterien der angeschlosse-  
nen Kirchengemeinden; soweit sie dem Vorstand angehö-  
ren oder verhindert sind, treten ihre Ver-  
treterinnen/Vertreter in die Verbandsvertretung ein;
- d) pro Pfarstelle eine weitere Abgeordnete/ein weiterer  
Abgeordneter. Für jede Abgeordnete/jeden Abgeord-  
neten ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu  
wählen;
- e) Mitglieder, die der Vorstand unter Berück-  
sichtigung der verschiedenen Aufgabengebiete des  
Verbandes für die Dauer einer Wahlperiode aus den  
vom Verband berufenen Pfarrern oder den für das  
Presbyteramt befähigten Gliedern der Verbands-  
gemeinden beruft. Die Berufung von Stellvertreter-  
innen/Stellvertretern ist zulässig.

Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung  
darf die Zahl der Theologinnen/Theologen die Zahl der  
Nichttheologinnen/Nichttheologen je Gemeinde nicht  
übersteigen.

Zu den Sitzungen der Verbandsvertretung werden die  
Geschäftsführung und die/der Synodalbeauftragte für  
Diakonie mit beratender Stimme hinzugezogen, soweit  
nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.  
Darüber hinaus können zu bestimmten Tagesord-  
nungspunkten Gäste eingeladen werden.

2. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriums-  
wahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Verbands-  
vertretung aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus,  
endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung.  
Die betreffende Kirchengemeinde benennt unverzüglich  
ein neues Mitglied.

3. Die Verbandsvertretung ist verantwortlich für einen engen  
Kontakt mit den Trägerkirchengemeinden und sorgt mit  
den Bezirksbeiräten dafür, dass die Gemeindenähe des  
Verbandes gewährleistet bleibt. Sie hat folgende Auf-  
gaben:

- a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag der  
Entlastung des Vorstandes an den Kreissynodal-  
rechnungsausschuss;
- c) Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung auf  
Vorschlag des Vorstandes;
- d) Erweiterung oder Einschränkung von Verbandsauf-  
gaben im Rahmen von § 2 der Satzung;
- e) Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung gemäß  
§ 9 Abs. 4 Verbandsgesetz mit 2/3-Mehrheit der anwe-  
senden Mitglieder;

4. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.
5. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und an die Mitglieder und die Presbyterien der Trägerkirchengemeinden zu versenden.

## § 6

### Vorstand

1. Die Verbandsvertretung wählt jeweils ein Vorstandsmitglied je Bezirksstation auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksbeirats. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.  
Der/die Synodalbeauftragte für Diakonie und die Geschäftsführung nehmen an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertretung.  
Die Zahl der Theologinnen/Theologen darf die Zahl der Nichttheologinnen/Nichttheologen nicht übersteigen.
3. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß. In dringenden Fällen ist ein Umlaufbeschluss möglich. Wenn ein Mitglied des Vorstandes Beratungsbedarf anmeldet, ist eine Sitzung einzuberufen.
4. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und an die Mitglieder der Verbandsvertretung und die Presbyterien der Trägerkirchengemeinden zu versenden.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Verbandsaufgaben, die nicht ausdrücklich der Verbandsvertretung zugeordnet sind, dazu gehören insbesondere:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte, die der Geschäftsführung übertragen werden (§ 7);
  - b) Rechtliche Vertretung des Zweckverbandes;
  - c) Abschluss und Kündigung von Verträgen mit kirchlichen und freien Einrichtungen und Trägern, insbesondere mit Kooperationspartnern;
  - d) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestationen;
  - e) Einstellung und Entlassung der Stationsleitungen der Bezirksstationen oder diesen in der Wirkung gleichkommenden Maßnahmen (wie Versetzungen, Änderungskündigungen) auf Vorschlag der Geschäftsführung. Hierbei ist die Zustimmung des jeweiligen Bezirksbeirates notwendig (dies im Sinne von § 8 Abs. 2 dieser Satzung);
  - f) Erlass von Dienstanweisungen für die Geschäftsführung;
  - g) Beachtung, dass die Bezirksstationen gemeindenah erkennbar bleiben;
  - h) Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung, die vom Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen wird.
6. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes unter Beidrückung des Verbandssiegels.  
Die Geschäftsführung wird bevollmächtigt, Drittmittel für den Verband selbständig zu beantragen.

## § 7

### Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte. Sie nimmt die fachliche Aussenvertretung des Zweckverbandes, insbesondere gegenüber den Kranken- und Pflegekassen, gegenüber Fachverbänden, anderen Einrichtungen, der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände sowie staatlichen Behörden, wahr.
2. Ihr obliegt die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden mit Ausnahme der Stationsleitungen, im Benehmen mit dem Bezirksbeirat oder auf Vorschlag des Bezirksbeirates oder aus der Kirchengemeinde, in deren Bereich der Mitarbeitende überwiegend eingesetzt wird. Sie veranlasst die Einholung der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
3. Die Geschäftsführung übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Bezirksstationen aus. Dabei bleiben Dienst-, Einsatz-, und Urlaubsplanung sowie die Fachaufsicht in Bezug auf die Arbeitsinhalte der Pflege und Hauswirtschaft für die Mitarbeitenden der jeweiligen Stationsleitung vorbehalten. Deren Qualifikation und Aufgaben werden im einzelnen in von der Geschäftsführung erlassenen Stellenbeschreibungen geregelt.
4. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Personalplanung und Geschäftsverteilung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit. Sie erläßt die Dienstanweisungen für alle Mitarbeitenden.
5. Sie ist für die Erstellung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes verantwortlich.
6. Sie ist verantwortlich für die Einbindung der Bezirksstationen in vereinbarte Tätigkeiten im Rahmen der Trägergemeinden.
7. Einzelvertragliche Vereinbarungen mit den Trägerkirchengemeinden kann die Geschäftsführung mit Genehmigung des Vorstandes regeln.
8. Sie kann den Vorstand bitten, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des jeweiligen Bezirksbeirates aufzufordern, in zentralen Fragen den Bezirksbeirat unverzüglich einzuberufen (vgl. § 6 Abs. 5 Buchstabe e dieser Satzung).

## § 8

### Bezirksbeirat

1. Für jede Bezirksstation wird ein Bezirksbeirat gebildet, in den bis zu zwei Presbyter/Presbyterinnen oder sachkundige Gemeindeglieder durch die Presbyterien der jeweiligen Trägerkirchengemeinden entsandt werden und dem die jeweilige Stationsleitung angehört. Vertreterinnen/Vertreter der Kooperationspartner nehmen mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
2. Der Bezirksbeirat begleitet die Arbeit der Bezirksstation und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit. Er sorgt für die enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägerkirchengemeinden.
3. Der Bezirksbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der/die Vorsitzende beruft den Bezirksbeirat regelmäßig ein, mindestens vier mal im Jahr.

## § 9

**Fachliche Leitung**

1. Die fachliche Leitung des Verbandes wird einer Pflegefachkraft, die den Anforderungen des Sozialgesetzbuches XI (Pflegeversicherung) und des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) entspricht, übertragen. Der Pflegefachkraft können auch Aufgaben der Geschäftsführung nach § 7 übertragen werden.
2. Die Leitung der einzelnen Bezirksstationen wird von einer Stationsleiterin/einem Stationsleiter wahrgenommen, die/der die Anforderung für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt.

## § 10

**Wirtschaftsführung**

1. Der Zweckverband bildet eine gemeinsame wirtschaftliche Einheit. Die Bezirksstationen und die Geschäftsstelle werden jeweils als einzelne Kostenstellen geführt. Die Kosten der Geschäftsstelle werden anteilmäßig (auf Grundlage der Gemeindegliederzahlen) den Bezirksstationen belastet. Jede Bezirksstation ist wie der gesamte Verband der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.
2. Der Zweckverband finanziert sich durch
  - a) Erstattung durch Kostenträger (Pflege- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung, private Versicherungen sowie durch Träger der Sozialhilfe) und durch Selbstzahler;
  - b) Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften;
  - c) Vertragliche Leistungen der Kommunen;
  - d) Spenden und freiwillige Beiträge;
  - e) Haushaltsmittel der Trägergemeinden als Eigenmittelbeiträge für diakonisch-seelsorgliche Leistungen;
  - f) Einnahmen von Kooperationspartnern.
3. Zuwendungen nur für einzelne Stationen sind zulässig.
4. Zahlungen der jeweiligen Kooperationspartner dürfen, sofern sie nur für den Defizitausgleich bestimmt sind, nur für die jeweils im Gebiet des Kooperationspartners liegenden Bezirksstation(en) verwandt werden, es sei denn, dass der Zweckverband „Diakoniestationen An der Agger und in Windeck“ und der jeweilige Kooperationspartner vertraglich eine andere Regelung treffen.
5. Die Trägergemeinden sind für die Finanzierung des Zweckverbandes verantwortlich. Der Vorstand teilt durch die Geschäftsführung den Presbyterien bis zum 15. Oktober das voraussichtliche Jahresergebnis des laufenden Jahres mit. Ein eventueller Defizitausgleich wird von den Trägergemeinden bis zum 1. April des Folgejahres auf Grundlage der Gemeindegliederzahl geleistet.
6. Für den Verband und seine Bezirksstationen ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

## § 11

**Verbandsgesetz**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verbandsgesetzes.

## § 12

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der beteiligten Presbyterien sowie der Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise An der Agger und An Sieg und Rhein zum 1. des auf die Ver-

öffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

## § 13

**Aufhebung der bestehenden Satzungen**

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die derzeitigen Satzungen der Diakoniestation Aggertal vom 30. Dezember 1996 (KABI. 4/1997), der Diakoniestation Bergneustadt vom 27. Dezember 1996 (KABI. 4/1997), der Diakoniestation Gummersbach vom 20. Dezember 1996 (KABI. 5/1997), Diakoniesozialstation Waldbröl vom 4. April 1997 (KABI, 7/1997), Diakoniesozialstation Wiehl vom 6. Dezember 1996 (KABI. 4/1997) Diakoniestation Windeck vom 10. Juni 1998 (KABI 9/1998) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2001

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

### Satzung über den Aufbau und die Arbeit von Fachausschüssen der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 der Kirchenordnung beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund folgende Satzung:

## § 1

**Presbyterium und Fachausschüsse**

- (1) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
- (2) Das Presbyterium bildet für bestimmte Arbeitsgebiete für den Gesamtbereich der Kirchengemeinde folgende Fachausschüsse:
  - a) den Finanz- und Geschäftsausschuss (FGA)
  - b) den Bauausschuss (BA)
  - c) den Kindergartenfachausschuss (KFA) – und
  - d) den Kindergartenpersonalausschuss (KPA)
- (3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
- (4) Das Presbyterium kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung und Bestätigung vorgesehen ist.
- (5) Das Presbyterium behält sich vor, Ausschüsse für weitere Aufgaben zu bilden, denen jedoch keine Rechte im Sinne von Art. 126.2 KO übertragen werden sollen.
- (6) Weitere Fachausschüsse können nur durch Änderung dieser Satzung gebildet werden.

## § 2

**Gemeinsame Bestimmungen**

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind jeweils in der ersten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums zu wählen.

(2) Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Vertreter/innen.

### § 3

#### Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) In die Fachausschüssen können vom Presbyterium gewählt werden:

- a) Pfarrer/innen,
- b) Presbyter/innen und Mitarbeiterpresbyter/innen,
- c) sachkundige Gemeindeglieder,
- d) haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen, soweit sie in dem betreffenden Arbeitsgebiet tätig sind.

(2) Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Presbyterium angehören.

(3) Es ist möglich, Mitglieder mit beratender Stimme zu berufen.

(4) Für die Mitglieder der Fachausschüsse gelten Artikel 83 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 der Kirchenordnung entsprechend.

(5) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 113 der Kirchenordnung

- a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
- b) für Mitarbeiter/innen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

### § 4

#### Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Fachausschüsse können über solche Haushaltsmittel verfügen, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde ausdrücklich für die Arbeitsgebiete der jeweiligen Fachausschüsse vorgesehen sind, und zwar

- a) der Finanz- und Geschäftsausschuss bis zur Höhe von 2.500 Euro im Einzelfall,
- b) der Kindergartenfach- und der Bauausschuss bis zur Höhe von 500 Euro im Einzelfall.

### § 5

#### Verfahrensweise

(1) Die Ausschüsse treten je nach Bedarf zusammen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium dies verlangen.

(2) Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Fachausschusses oder dessen/deren Vertreter/in geleitet. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung durch den Vorsitzenden des Fachausschusses erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen einzuladen.

(3) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung dem/der Stellvertreter/in.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Die Ausschüsse können Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Wird der Antrag eines Presbyteriumsmitgliedes verhandelt, das

nicht Mitglied des Ausschusses ist, ist es zur Beratung dieses Punktes hinzuzubitten.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern zuzusenden ist. Dem Presbyterium wird die Niederschrift mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.

(7) Ergänzend gelten für die Arbeit der Ausschüsse die Artikel 116 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß, die Bestimmungen des Artikels 123 Absatz 2 werden nicht auf die Arbeit der Ausschüsse angewandt.

(8) Das Presbyterium kann Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

### § 6

#### Finanz- und Geschäftsausschuss (FGA)

(1) Mitglieder des FGA sind:

- a) alle Inhaber/innen der Gemeindebezirkspfarrstellen,
- b) die Kirchmeister/innen, bzw. bei dessen/deren Verhinderung die Vertreter/innen,
- c) der/die Vorsitzende des KFA, bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die Vertreter/in,
- d) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums oder sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen,
- e) als Gäste ohne Stimmrecht können weitere Presbyter/innen an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Aufgaben des FGA:

- a) Beratung der Tagesordnung und der bis zu den jeweiligen Sitzungsterminen des FGA vorliegenden Beschlussvorlagen für das Presbyterium unter Einbeziehung der Anträge und Beschlüsse der übrigen Fachausschüsse und der sonstigen Ausschüsse.
- b) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt Angerland.
- c) Überwachung der Durchführung des Haushaltsplanes.
- d) Vorbereitung von Ausgabenvorhaben für das Presbyterium, die nicht durch Haushaltsansätze gedeckt sind.
- e) Bericht an das Presbyterium über den Stand der Einnahmen und Ausgaben, und zwar wenigstens zweimal jährlich, sonst nach Bedarf.

### § 7

#### Bauausschuss (BA)

(1) Mitglieder des BA sind:

- a) der/die Baukirchmeister/in, bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die Vertreter/in,
- b) der/die Finanzkirchmeister/in, bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die Vertreter/in,
- c) die Bezirksbeauftragten,
- d) bis zu zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- e) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen – die Mehrheit der Mitglieder des Presbyteriums im Ausschuss muss gewahrt bleiben.

(2) Aufgaben des BA:

- a) die Vorbereitung von Grundstücksangelegenheiten durch Erstellung eines Finanzierungskonzeptes und eines Nutzungsplanes sowie die Bewirtschaftung der Immobilien der Gemeinde,
- b) die Vorbereitung von Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen,

- c) die Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen,
  - d) die jährliche Begehung von Grundstücken und Gebäuden der Kirchengemeinde,
  - e) die Sorge für die Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege von bebauten und unbebauten Gemeindegrundstücken und angemieteten Objekten.
- (3) Die Aufgaben zu b) bis e) können einem Mitglied durch den BA gesondert übertragen werden, und zwar auch hinsichtlich eines bestimmten Objektes (Bezirksbeauftragter).

## § 8

**Kindergartenfachausschuss (KFA)**

- (1) Mitglieder des KFA sind:
- a) die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NRW) vom Presbyterium berufenen Trägervertreter/innen,
  - b) der/die Leiter/innen der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die Vertreter/innen – sie sind stimmberechtigt sofern sie Gemeindeglieder sind,
  - c) für jede Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde ein sachkundiges Gemeindeglied, das die Befähigung zum Presbyteramt besitzt.
- (2) Aufgaben des KFA:  
Entscheidungen über
- a) die Änderungen der vom Presbyterium beschlossenen Ordnung für die Kindergärten,
  - b) die Ferienordnung für die Kindergärten und die Schließung der Einrichtungen an bestimmten Tagen aus besonderen Gründen,
  - c) die Teilnahme von Mitarbeiter/innen an Fortbildungsmaßnahmen,
  - d) die Öffnungszeiten der Einrichtungen,
  - e) die Anschaffung von Inventar und Verbrauchsmitteln im Rahmen der dafür veranschlagten Haushaltsmittel.

## § 9

**Kindergartenpersonalausschuss (KPA)**

- (1) Mitglieder des KPA sind:
- a) die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NRW) vom Presbyterium berufenen Trägervertreter/innen,
  - b) der/die Leiter/innen der drei Kindertageseinrichtungen bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die Vertreter/innen – sie sind stimmberechtigt sofern sie Gemeindeglieder sind,
  - c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen,
  - d) der oder die Vertreter/in der Mitarbeitendenvertretung der Gemeinde mit beratender Stimme.
- (2) Aufgaben des KPA:
- a) Beratung des Presbyteriums über Personal-Angelegenheiten der Kindergärten,
  - b) Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der Mitarbeiter/innen einschließlich der Einstellung und Entlassung – mit Ausnahme der Leitung der Kindergärten – im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Stellenplanes,
  - c) Beschluss der Dienstanweisung für die Mitarbeiter/innen.

## § 10

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.
- (2) Die Aufhebung bzw. die Änderung dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses des Presbyteriums und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Die Satzung und deren Änderung sind im kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Ratingen, den 5. Februar 2001

Evangelische Kirchengemeinde Lintorf-Angermund  
Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel  
Nr. 5983Düsseldorf, den 2. März 2001  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal

Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am 5. März 2001 die nachstehende Satzung ab 1. März 2001 beschlossen:

## § 1

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal vom 1. November 1996, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 am 14. Februar 1997, wird aufgehoben.

## § 2

Diese Satzung tritt zum 1. März 2001 in Kraft.  
Wuppertal-Elberfeld, den 5. März 2001

Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord  
Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 20. März 2001  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung des Evangelischen Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Jülich

Auf der Grundlage des Art. 155 der Kirchenordnung hat die Kreissynode am 28. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen

## § 1

- (1) Träger des Verwaltungsamtes ist der Kirchenkreis Jülich.
- (2) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Evangelisches Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich“, nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(3) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Jülich.

## § 2

(1) Das Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle

- a) des Kirchenkreises Jülich,
- b) der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Jülich, und selbständiger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen jeweils auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen.

(2) Das Verwaltungsamt ist Verwaltungsdienststelle im Sinne des § 10 VwO, dem auch Verwaltungsaufgaben anderer kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen und Körperschaften übertragen werden können.

(3) Das Verwaltungsamt erfüllt die Aufgaben der Kirchensteuerverteilungsstelle.

## § 3

(1) Das Verwaltungsamt nimmt Verwaltungsaufgaben der kirchlichen Körperschaften und der kirchlichen Einrichtungen im Kirchenkreis Jülich sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen und Körperschaften wahr, insbesondere:

- a) allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
- b) das Personalwesen,
- c) das Meldewesen,
- d) das Kirchenbuchwesen,
- e) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- f) die Vermögensverwaltung,
- g) die Kirchensteuerverwaltung,
- h) Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
- i) Friedhofverwaltungsangelegenheiten.

(2) Weitere Verwaltungsaufgaben können dem Verwaltungsamt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

## § 4

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises aufgenommen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes, durch Umlagen der Körperschaften und Einrichtungen gemäß § 2 (1) b) sowie durch Zuschüsse gedeckt.

(2) Die Beiträge sonstiger selbständiger kirchlicher und diakonischer Körperschaften und Einrichtungen werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vertraglich geregelt.

## § 5

Leitung, rechtliche Vertretung und die verbindliche Regelung aller Angelegenheiten des Verwaltungsamtes obliegen dem Kreissynodalvorstand. Dazu gehören insbesondere:

- a) Regelung der Personalangelegenheiten des Verwaltungsamtes einschließlich der Berufung der Beamtinnen und Beamten sowie der Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten im Rahmen des von der Kreissynode festgestellten Stellenplanes;
- b) Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes;
- c) Einrichtung und Ordnung des Verwaltungsamtes und Aufstellung einer Geschäftsordnung sowie deren Änderung,
- d) Beschlussfassung über den Anschluss weiterer Körperschaften oder Einrichtungen gemäß § 2 (1) b).

e) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit sonstigen selbständigen kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen und Körperschaften.

f) Erweiterung und Änderung des Aufgabenbereiches des Verwaltungsamtes im Einvernehmen mit den beteiligten Leitungsorganen.

## § 6

Die Aufsichtsrechte der Organe des Kirchenkreises sowie die Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

## § 7

(1) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

(2) Der Leiter/die Leiterin des Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode teil.

(3) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft gesondert auszuführen.

## § 8

Das Ausscheiden einer Körperschaft oder Einrichtung nach § 2 (1) aus dem Verwaltungsverbund des Verwaltungsamtes ist nur aufgrund eines Beschlusses der Kreissynode mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.

Die kündigende Körperschaft oder Einrichtung hat noch längstens drei Jahre über das Ausscheiden hinaus zu den gemeinsamen Kosten beizutragen.

## § 9

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 1984, (KABI 1985/Nr. 5) außer Kraft.

(2) Änderungen und Aufhebung der Satzung werden durch die Kreissynode beschlossen und bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Kirchenleitung.

## § 10

Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderungen und für die Aufhebung dieser Satzung.

Jülich, den 28. Oktober 2000

Die Kreissynode,  
vertreten durch den Kreissynodalvorstand  
Kirchenkreis Jülich  
gez. Unterschriften

Siegel

Siegel  
Nr. 34995/00

Genehmigt  
Düsseldorf, den 14. März 2001  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Jugendarbeit im Kirchenkreis Wied**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Wied hat am 11. November 2000 folgende Änderung der Satzung des Fachausschusses für Jugendarbeit im Kirchenkreis Wied beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Fachausschuss für Jugendarbeit gehören in der Regel an:

1. Der oder die Synodalbeauftragte für Jugendarbeit;
2. die leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises;
3. mindestens sechs ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden des Kirchenkreises;
4. ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden.

Das Verhältnis von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollte ausgeglichen sein.“

#### Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neuwied, den 10. Februar 2001  
Siegel

Kirchenkreis Wied  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel  
Nr. 33993II/00

Düsseldorf, den 15. März 2001  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst**

Nr. 8780 Az. I/13-1-5

Düsseldorf, 20. März 2001

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

#### **zum 1. April 2001:**

Blümcke, Kathrin  
Budde, Petra  
Busch, Werner (Gastvikariat)  
Doll, Dagmar  
Doll, Sebastian  
Gommel-Packbier, Ester (Gastvikariat)  
Heyneck, Mira  
Hönow, Susanne  
Hoffmann, Matthias  
Hopisch, Sven  
Immer, Esther Marie  
Luber, Cornelia (Gastvikariat)  
Meyer, Henning  
Müller, Daniel

Mulia, Christian  
Neubert, Miriam  
Nosek, Vera  
Pohlmann, Ina  
Schopen, Rolf Rudolf  
Stein, Frauke  
Steinhoff, Michaela  
Strenge, Britta  
Unterhansberg, Karla  
Seggern, Marc von  
Weth, Johannes

Das Landeskirchenamt

### **Berufungen in den Probendienst**

Az. 13-1-6-1

Düsseldorf, 20. März 2001

In den Probendienst als Pfarrerin/Pfarrer zur Anstellung wurde berufen:

#### **zum 1. April 2001:**

Anders, Jens  
Balzk, Thomas  
Becher, Nicole  
Berger, Kai  
Bieler, Clemens  
Bierei, Carsten  
Diesel, Anja Angela (eingeschränktes Dienstverhältnis 50%)  
Dors, Simone  
Eger, Jörg  
Ernst-Dörsing, Axel  
Gutzeit, Heike  
Horn, Philip  
Jäger, Cornelia  
Jannermann, Heike (eingeschränktes Dienstverhältnis 50%)  
John, Uwe Ralf  
Koch, Stephan  
Kräuter, Gabriele (eingeschränktes Dienstverhältnis 50%)  
Lötzbeyer, Günter Heinrich  
Loster, Daniela  
Missal, Katja  
Neufang, Christiane  
Püschel, Katrin  
Pungs, Maïke  
Quaas, Kathrin  
Raack, Martin Olaf  
Reintjes, Jan  
Ruoß, Oliver  
Sandrock, Kay  
Sardo, Michael Lo  
Schade, Sebastian  
Schäufele, Ulla  
Schmerkotte, Maret (eingeschränktes Dienstverhältnis 50%)  
Schmitz-Bethge, Martin  
Schüßler, Hartmut  
Sommer, Maik  
Späth, Alexandra  
Tervooren, Uwe  
Trützscher, Valentina  
Vollmer, Reinhard (eingeschränktes Dienstverhältnis 50%)  
Widlitzek, Barbara

Das Landeskirchenamt

## Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2001

Az. 13-1-4

Düsseldorf, 22. März 2001

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Budde, Petra aus Burscheid  
 Claudy, Tobias aus Zürich  
 Döring, Iris aus Essen  
 Doll, Dagmar aus Wuppertal,  
 Doll, Sebastian aus Wuppertal,  
 Heyneck, Mira aus Wuppertal  
 Hoffmann, Matthias aus Wuppertal  
 Hopisch, Sven aus Neunkirchen  
 Immer, Esther aus Wuppertal  
 Kraushaar, Oliver aus Kiel  
 Losch, Andreas aus Heidelberg  
 Müller, Daniel aus Wuppertal  
 Neubert, Miriam aus Wuppertal  
 Nosek, Vera aus Wuppertal  
 Scherello, Daniela aus Leipzig  
 Schmidt, Christian aus Neuruppin  
 Schopen, Rolf Rudolf aus Bonn  
 Seelbach, Larissa aus Breitscheid-Heide  
 Seggern, Marc von aus Höhr-Grenzhausen  
 Steinhoff, Michaela aus Mülheim/ Ruhr  
 Strenge, Britta aus Berlin  
 Unterhansberg, Karla aus Wuppertal  
 Wissemann, Maren aus Marienberghausen

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Anders, Jens aus Bonn  
 Andrews, Claudia aus Krefeld  
 Balzk, Thomas aus Berlin  
 Becher, Nicole aus Köln  
 Berger, Kai aus Greifstein-Ulm  
 Bieler, Clemens aus Honnefeld  
 Diesel, Anja Angela aus Nohfelden  
 Eger, Jörg aus Schermbeck  
 Ernst-Dörsing, Axel aus Bonn  
 Falkenroth, Christina aus Mülheim/ Ruhr  
 Götz, Gerd aus Andernach  
 Gutzeit, Heike aus Koblenz  
 Harfst, Reinhard aus Mülheim/ Ruhr  
 Haßler, Martin aus Haan  
 Horn, Philip aus Saarbrücken,  
 Jäger, Cornelia aus Essen  
 John, Uwe Ralf aus Wetzlar  
 Kammerer, Stefan aus Kleve  
 Koch, Stephan aus Hilden  
 Kräuter, Gabriele aus Bergneustadt  
 Kraski, Tanja aus Bonn  
 Lötzbeyer, Günter Heinrich aus Beuren  
 Prumbaum, Anke aus Moers  
 Püschel, Katrin aus Köln  
 Pungs, Maike aus Köln  
 Raack, Martin Olaf aus Altenkirchen  
 Reintjes, Jan aus Rheinbach  
 Ruöß, Oliver aus Wuppertal  
 Sandrock, Kay aus Oberhausen  
 Sardo, Michael Lo aus Trier  
 Schade, Sebastian aus Wuppertal  
 Schäufole, Ulla aus Bad Kreuznach

Schmerkotte, Maret aus Essen  
 Schmid, Cordula aus Bonn  
 Schmitz-Bethge, Martin aus Köln  
 Sommer, Maik aus Oberhausen  
 Späth, Alexandra aus Willich – Anrath  
 Straberg, Christine aus Velbert  
 Stuckrad-Barre, Ute von aus Duisburg  
 Tervooren, Uwe aus Mönchengladbach  
 Trützscher, Valentina aus Saarbrücken

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 25 Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

## 100. Rheinischer Küstertag und Rüstzeit 2001 der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster

Nr. 7328 Az. II/13-14-1-1

Düsseldorf, 19. März 2001

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt am 11. Juni 2001 in der Erlöserkirche in Essen den Festakt zum 100. Rheinischen Küstertag durch. Der Gottesdienst beginnt um 10.00 Uhr in der Evangelischen Erlöserkirche, Bismarkstraße/Ecke Friedrichstraße. Die Predigt wird von Präses Manfred Kock gehalten.

Der Festgottesdienst mit Abendmahl beginnt um 10.00 Uhr. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtliche Küsterinnen und Küster, die ihren Dienst in der Kirche und/oder dem Gemeindehaus verrichten.

Wir bitten, die Mitarbeiter im Küsterdienst für diese Veranstaltung zu beurlauben.

Anmeldungen zum Rheinischen Küstertag sind zu richten an: Küster Robert Blech, Leimgardtsfeld 15, 45355 Essen.

Im Anschluss an den Küstertag veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft vom 11. Juni bis 15. Juni 2001 eine Rüstzeit im „Haus Bierenbach“ in 51581 Nümbrecht-Bierenbachtal. Thema: Von Gemeinschaft zum Team? Teamentwicklung – Teambildung

Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Küsterdienst im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und weitere Nebenkosten werden sich auf 350,00 DM belaufen.

Die Anmeldungen für die Rüstzeit sind zu richten an: Küster Ludwig Bielak, Büchelstraße 47a, 42855 Remscheid.

Die Rüstzeiten, die von der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster durchgeführt werden, fördern die innere und fachliche Zurüstung der Küsterinnen und Küster. Daher bestehen keine Bedenken, wenn der auf die Teilnehmer entfallende Kostenanteil vom Anstellungsträger übernommen wird. Zur Teilnahme an der Rüstzeit soll der Küsterin/dem Küster Arbeitsbefreiung im Rahmen des § 18 Abs. 3 der Küsterordnung gewährt werden.

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
zur Errichtung des Zweckverbandes  
„Diakoniestationen An der Agger und in Windeck“**

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) wird nach Zustimmung der beteiligten Presbyterien sowie nach Zustimmung der Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise An der Agger und An Sieg und Rhein folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Der Zweckverband „Diakoniestationen An der Agger und in Windeck“ wird errichtet. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2001 in Kraft.  
Düsseldorf, den 22. März 2001

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

**Bekanntgabe  
über das Außergebrauch-  
und Außergeltungsetzen  
von Kirchensiegeln**

Nr. 3984 Az. V/11-5-5                      Düsseldorf, 23. Februar 2001

Nach Gründung des „Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Aachen e.V.“ wird das Siegel des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Aachen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt. Das Siegel trägt die Umschrift „Kirchenkreis Aachen Diakonisches Werk“.

Das Landeskirchenamt

Nr. 35758/00 Az. V/11-5-5 Unterbarmen-Mitte  
Düsseldorf, 23. Februar 2001

Durch die Aufhebung der 3. Pfarrstelle wird das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen-Mitte, Kirchenkreis Barmen, mit Wirkung vom 1. August 2000 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel trägt als Beizeichen im Scheitelpunkt ein auf der Spitze stehendes Dreieck.

Das Landeskirchenamt

Nr. 29941/00 Az. V/11-5-5 Leverkusen-Wiesdorf  
Düsseldorf, 23. Februar 2001

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, Kirchenkreis Leverkusen, mit Wirkung vom 1. November 2000 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel trägt das Beizeichen „a“.

Das Landeskirchenamt

Nr. 34964/00 Az. V/11-5-5 St. Augustin  
Düsseldorf, 19. Februar 2001

Nach Verlustanzeige wird das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin, Kirchenkreis An Sieg und Rhein mit Wirkung vom 12. November 2000 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt. Das Siegel trägt die Umschrift Evangelische Kirchengemeinde St. Augustin. Das Siegelbild besteht aus einem Kreuz und den Zeichen Alpha und Omega. Es gibt kein Beizeichen.

Das Landeskirchenamt

**Generalversammlung 2001  
der Bank für Kirche und Diakonie eG**

Nr. 9575 Az. VI/14-2-1                      Düsseldorf, 22. März 2001

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 23. Mai 2001 um 10.00 Uhr in der Mercatorhalle Duisburg stattfindet.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Pfarrer z. A. Robert Arndt am 18. Februar 2001 in der Kirchengemeinde Goch.

Vikarin Ursula Harfst am 18. Februar 2001 Johannis-kirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

PfarrerIn z. A. Dr. Judith Hartenstein am 4. Februar 2001 in der Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe.

Pfarrer z. A. Jens Heckmann am 4. Februar 2001 in der Kirchengemeinde Holzlar.

Pfarrer z. A. Dietrich Jeltsch am 4. Februar 2001 in der Kirchengemeinde Meckenheim.

Pfarrer z. A. Ingo Koch am 4. März 2001 in der Kirchengemeinde Sonsbeck.

PfarrerIn z. A. Andrea Sattler am 18. Februar 2001 in der Kirchengemeinde Much.

Pfarrer z. A. Andreas Satzvey am 11. Februar 2001 in der Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

PfarrerIn z. A. Anke Schäfer am 11. Februar 2001 in der Kirchengemeinde Velbert-Langenberg.

Pfarrer z. A. Dr. Harald Schroter-Wittke am 11. Februar 2001 in der Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

Pfarrer z. A. Kai Steffen am 18. Februar 2001 in der Kirchengemeinde Friemersheim.

Pfarrer z. A. Jörg Weinberg am 4. Februar 2001 in der Christus-Kirchengemeinde Zülpich.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Iris Brandt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Eva Brügge in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Hauke Faust in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Heike Gabernig in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Probedienst Wiebke Harbeck in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Dieter Herberth in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Norma Lennartz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Ralf Lohfink mit Wirkung vom 1. April 2001 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Heribert Rösner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Jörg Tommoszeit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Probedienst Dr. Bernd Wander in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. Bernd Wander mit Wirkung vom 1. April 2001 die landeskirchliche Pfarrstelle des persönlichen Referenten

des Vizepräses im Landeskirchenamt (Gemeindeverzeichnis S. 5).

Pfarrer Heribert Rösner mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die Landespfarrstelle für Schulbezogene Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindeverzeichnis S. 36).

Pfarrer Ralf Lohfink mit Wirkung vom 1. April 2001 in eine Pfarrstelle des Pädagogisch-Theologischen Instituts in Bonn-Bad Godesberg (Gemeindeverzeichnis S. 42).

PfarrerIn Sylvia Szepanski-Jansen mit Wirkung vom 1. März 2001 als LandespfarrerIn und DozentIn beim Pädagogisch-Theologischen Instituts in Bonn-Bad Godesberg (Gemeindeverzeichnis S. 42).

Pfarrer Matthias Schippel mit Wirkung vom 1. März 2001 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waldbröl (Gemeindeverzeichnis S. 106).

Pfarrer Jörg Tommoszeit mit Wirkung vom 1. März 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heckinghausen (Gemeindeverzeichnis S. 128).

PfarrerIn Sabine Menzfeld mit Wirkung vom 1. März 2001 die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd (Gemeindeverzeichnis S. 106).

Pfarrer Dietmar Reumann-Claßen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumühl (Gemeindeverzeichnis S. 217).

PfarrerIn Norma Lennartz mit Wirkung vom 1. April 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Ost (Gemeindeverzeichnis S. 239).

PfarrerIn Eva Brügge mit Wirkung vom 1. März 2001 die 3. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Neuss (Gemeindeverzeichnis S. 287).

PfarrerIn Heike Gabernig mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lank (Gemeindeverzeichnis S. 393).

PfarrerIn Wiebke Harbeck mit Wirkung vom 1. März 2001 die 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Remscheid (Gemeindeverzeichnis S. 406).

Pfarrer Dieter Herberth mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Rheinhausen (Gemeindeverzeichnis S. 432).

Pfarrer Hauke Faust mit Wirkung vom 1. März 2001 die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Ottweiler (Gemeindeverzeichnis S. 471).

PfarrerIn Iris Brandt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dirmingen (Gemeindeverzeichnis S. 472).

PfarrerIn Ulrike Cyganek mit Wirkung vom 1. April 2001 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siegburg (Gemeindeverzeichnis S. 516).

### Freistellung:

Pfarrer Dr. Axel Dobbeler, Kirchenkreis Bonn-Bad Godesberg, mit Wirkung vom 1. April 2001 bis zum 31. August 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 143).

Pfarrer Frank Dieter Fischbach, Friedenskirchengemeinde Troisdorf 4. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. April 2001 bis zum 31. März 2004 für die Arbeit als theologischer Studienleiter an der Sozialakademie Friedewald. (Gemeindeverzeichnis S. 517)

**Bestätigt:**

Die Wahl der Pfarrerin Sabine Menzfeld, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur Superintendentin und die Wahl des Pfarrers Martin Kammer, Friedenskirchengemeinde Düsseldorf, zum Assessor des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd.

**Ernennungen/Berufungen Beamtenstellen:**

Pastor Ulrich Hammer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Saarbrücken eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

Kirchenverwaltungsamtmann Stefan Jung vom Rentamt Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Pfarrer im Probedienst Herbert Mangold in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Ottweiler eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

Pfarrerin im Probedienst Susanne Müller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Dinslaken eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Thilo Müller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Kirchengemeinde Velbert eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

Studienrat z. A. i. K. Dr. Claus Münz vom Paul-Schneider-Gymnasium zum Studienrat i. K. auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Frauke Niewöhner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Düsseldorf-Süd eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Jürgen Santalucia vom Kirchenkreis Krefeld zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Pfarrer im Probedienst Christoph Schneider in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Superintendenten des Kirchenkreises Birkenfeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

**Entlassen:**

Pastorin im Sonderdienst Heike Gabernig mit Ablauf des 31. Januar 2001 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrerin im Probedienst Marion Gattermann-Dorn nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 31. März 2001.

Pastorin im Sonderdienst Ulrike Grab mit Ablauf des 31. Januar 2001 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrerin im Probedienst Birgit Hasenberg nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 31. März 2001.

Pastor im Sonderdienst Dieter Herberth mit Ablauf des 31. Januar 2001 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Erika Holthaus mit Ablauf des 28. Februar 2001 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Ralf Lohfink mit Ablauf des 31. März 2001 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer im Probedienst Herbert Mangold nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 31. März 2001.

Pfarrerin im Probedienst Susanne Müller nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 31. März 2001.



„Vernichten wird er den Tod auf ewig.“

(Jesaja 25,8)

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i.R. Karlheinz Berg, am 24. Februar 2001 in Altenkirchen, zuletzt Pfarrer in Flamersfeld, geboren am 26. Januar 1921 in Hirzenhain, ordiniert am 10. August 1952 in Wilmenrod.

Pfarrer i.R. Friedrich Bleek, am 22. Januar 2001 in Bad Godesberg, zuletzt Pfarrer in Bad Godesberg, geboren am 24. September 1912 in Saarbrücken-Malstatt, ordiniert am 19. November 1939 in Mülheim an der Ruhr.

Pfarrer i.R. Rüdiger Corsten, am 12. Dezember 2000 in Köln, zuletzt Pfarrer beim Stadtkirchenverband Köln, geboren am 11. Januar 1926 in Köln, ordiniert am 7. Februar 1960 in Mülheim an der Ruhr.

Pfarrer i.R. Walter Glöckner, am 4. Februar 2001 in Braunschweig, zuletzt Landespfarrer in Düsseldorf (Polizeiseelsorge), geboren am 1. Februar 1904 in Berlin, ordiniert am 14. August 1932 in Berlin.

Pfarrer Ludwig Göpelt, am 30. Oktober 2000 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer beim Kirchenkreisverband Düsseldorf, geboren am 5. September 1939 in Leipzig, ordiniert am 18. Juni 1967 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Erich Lubrich, am 15. Januar 2001 in Königswinter, zuletzt Pfarrer in Oberpleis, geboren am 23. November 1908 in Schosdorf/Schlesien, ordiniert am 9. März 1936 in Breslau.

Pfarrer i.R. Hermann Rehmann, am 3. Februar 2001 in Nümbrecht, zuletzt Pfarrer in Rupichterath, geboren am 21. Dezember 1909 in Simmer/Hunsrück, ordiniert am 6. Dezember 1936 in Siegburg.

Pfarrer i.R. Wilfried Stange, am 14. Februar 2001 in Reutlingen, zuletzt Pfarrer in Mülheim/R. (Studienleiter im HdB), geboren am 6. August 1940 in Schwiebus, ordiniert am 4. Juni 1967.

Pfarrer im Probedienst Thilo Müller nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 31. März 2001

Pastor im Sonderdienst Heribert Rösner mit Ablauf des 31. Januar 2001 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer im Probedienst Christoph Schneider nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 31. März 2001.

Pfarrerin im Probedienst Astrid Marina Stahlecker nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 31. März 2001.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Gottfried Diening mit Wirkung vom 1. April 2001

Hans-Werner Haßler, Stadt-Kirchengemeinde Remscheid (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 406).

Pfarrer Franz Schenck, Anstaltskirchengemeinde Hephata, (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2001 (Gemeindeverzeichnis, S. 281).

Pfarrer i. W. Herbert Skambraks mit Wirkung vom 1. Mai 2001.

#### **Pfarrstellenerrichtungen:**

Beim Kirchenkreisverband Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die 11. Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Düsseldorf-Süd ist mit Wirkung vom 1. März 2001 eine 1. Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre errichtet worden.

#### **Pfarrstellenaufhebung:**

Die 18. Verbandspfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. März 2001 aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 184).

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Beim Kirchenkreis Aachen ist die 15. kreiskirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Universitätsklinikum der RWTH Aachen zu besetzen. Für ein neues Modellprojekt im Rahmen der Klinikseelsorge wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) gesucht. Die Aufgabe besteht darin, für den ambulanten Bereich des Klinikums (ambulantes Operieren und Ambulanzstationen) ein Seelsorgekonzept zu entwickeln und durchzuführen. Hierbei ist eine Vernetzung zu den Ortsgemeinden mitzubedenken. Dieser eigenständige Aufgabenbereich verlangt Kreativität, neue Ideen und ein offenes aber behutsames Zugehen auf die Menschen, sowohl auf die Patientinnen und Patienten als auch auf die dort Beschäftigten. Die neue Kollegin/der neue Kollege ist in das Klinikseelsorgeteam eingebunden und soll sich an den allgemeinen Aufgaben beteiligen, zu denen besonders Gottesdienste in der Klinikkapelle und Übernahme von Funkrufbereitschaften gehören. Eine Ausbildung in KSA wird vorausgesetzt. Daneben werden ökumenische Aufgeschlossenheit, Teamfähigkeit und gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit einem katholischen Kollegen/einer katholischen

Kollegin mit gleicher Aufgabenstellung erwartet. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Dirk Puder, Telefon (02 41) 8 08 94 46. Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstraße 8–10, 52062 Aachen, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

In der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist sofort die 1. von 3 Gemeindepfarrstellen auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Norf-Nievenheim besteht aus den Bezirken Nievenheim, Norf und Rosellen. Sie liegt im Einzugsbereich der Großstädte Neuss, Düsseldorf und Köln und ist eine durch viele Neubaugebiete wachsende Gemeinde mit z. Z. ca. 8.400 Gemeindegliedern. Der Bezirk Nievenheim gehört zur Stadt Dormagen und die übrigen Bezirke zur Stadt Neuss. Zu jedem der drei Bezirke gehört eine Predigtstätte mitgeschlossenem, gut ausgestattetem Gemeindehaus. Näheres unter [www.norf-nievenheim.de](http://www.norf-nievenheim.de) und im Gemeindeverzeichnis S. 289. Die Jugendarbeit wird durch zwei hauptamtliche Jugendmitarbeiterinnen/-mitarbeiter (100 %) gefördert. Eine Stelle gehört zum Bezirk Nievenheim. Weiterhin beschäftigt die Kirchengemeinde eine hauptamtliche Kirchenmusikerin (100 %). Das Evangelische Jugend- und Sozialwerk Norf-Nievenheim e.V. ist Träger von vier Kindertagesstätten in der Gemeinde. Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle mit Wohnsitz in Nievenheim (geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten, ca. 300 m vom Gemeindezentrum). Der Bezirk Nievenheim (ca. 3.400 Gemeindeglieder) umfasst insgesamt sechs Ortschaften mit größeren Neubaugebieten für junge und kinderreiche Familien. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen ein engagiertes Presbyterium und zupackende haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite. Das Presbyterium wünscht sich einen Menschen mit Mut zum Gemeindeaufbau, mit offener und einladender Ausstrahlung, mit Geduld zur Seelsorge und der Fähigkeit zuzuhören, der auch auf die neu Zugezogenen zugehen und diese in das Gemeindeleben einbeziehen kann. Einen Menschen mit Freude am Gottesdienst, dem Mittelpunkt des Gemeindelebens, in möglicher Vielfalt der Gestaltung unter Einbeziehung von Gemeinde und Gemeindeguppen, der die Kinder- und Jugendarbeit mit neuen Impulsen unterstützt und junge Erwachsene und Familien in diese Arbeit integriert und Freude am kirchlichen Unterricht hat. Das Presbyterium und die Gemeinde freuen sich auf Bewerberinnen und Bewerber, die bereit sind, Anregungen aus unterschiedlichsten Gruppen jüngerer und älterer Gemeindeglieder aufzunehmen und in ihrer Arbeit zu berücksichtigen. Die ökumenische Zusammenarbeit mit den katholischen Nachbargemeinden ist für uns selbstverständlich. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Wenn Sie Interesse haben, können Sie nähere Informationen beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Hilmar Spangenberg, Telefon (021 37) 6 08 88, erhalten. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

In der Kirchengemeinde Weilerswist im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel tritt der jetzige Gemeindepfarrer am 1. Januar 2002 in den Vorruhestand. Die Pfarrstelle ist in vollem Umfang zur Wiederbesetzung freigegeben. Das Besetzungsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Weilerswist (16.000 Einwohner) liegt im ländlichen Raum südwestlich von Köln/westlich von Bonn und hat gute Verkehrsverbindungen. Die

Bevölkerung ist überwiegend katholisch. Außer den Grundschulen gibt es vor Ort eine Gesamtschule, andere weiterführende Schulen befinden sich in Euskirchen, Erftstadt und Brühl. Die Kirchengemeinde hat für ihre derzeit annähernd 2.000 Gemeindeglieder ein Gemeindezentrum mit Kirche und Gemeindehaus, das Raum bietet für alle Aktivitäten und Veranstaltungen des recht farbigen Gemeindelebens. Unmittelbar beim Gemeindezentrum steht auch das geräumige Pfarrhaus. Die Kirchengemeinde bemüht sich, von der Verkündigung des Evangeliums her nach innen und außen für Menschen nah und fern dazusein – mit ihren Gottesdiensten und diakonischen Aktivitäten, mit der Kinder- und Jugendarbeit und der Kirchenmusik, mit der Ökumene am Ort und in einer Partnerschaft mit Namibia, mit Frauen- und Familienarbeit und Besuchsdienst im Altenzentrum. Sie versucht den Zielsetzungen aus dem konziliaren Prozess Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung nachzukommen. Ein kleines Team aus voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, unter ihnen der Pfarrer, und ein recht großer Kreis von Ehrenamtlichen, unter ihnen die Frauen und Männer des Presbyteriums, gestalten das Gemeindeleben mit viel Einsatz und Liebe. Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich mit eigenen Ideen und Zielen, Kräften und Fähigkeiten in dieses Gemeindeleben einbringt, die Mitte, die Verkündigung des Evangeliums, zur Geltung bringt, die Stärken des Gemeindelebens fördert und die Schwächen überwindet. Sie/Er sollte leiten können, ohne zu herrschen; Mitarbeiter motivieren und fördern können, Menschen annehmen können, ohne ihnen nach dem Munde zu reden; sollte überzeugend predigen, aber auch gut zuhören können. Für nähere Informationen stehen bereit: Pfarrer Felix Doepner, Telefon (022 54) 18 81, und der stellv. Vorsitzende Harald Krehl, Telefon (022 54) 48 21. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 302. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 039, 40403 Düsseldorf zu richten.

Die 5. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Stadtkirchenverbandes Köln, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft, Postfach 25 01 04, 50517 Köln, zu richten.

Die 10. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Stadtkirchenverbandes Köln ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist sofort wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 346. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte, Postfach 25 02 07, 50518 Köln zu richten.

Im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch ist die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Porz ab 1. Oktober 2001 auf Vorschlag der Kirchenleitung wiederzubesetzen. Die Kirchengemeinde Porz, in der der lutherische Katechismus im

Gebrauch ist, hat 6 1/2 Pfarrstellen; die 2. Pfarrstelle umfasst die Wohngebiete der Stadtteile Porz-Gremberghoven und Porz-Finkenbergl mit zusammen 2.300 Gemeindegliedern und zwei Gemeindezentren/Predigtstätten. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarr-Ehepaar, die/der/das den Menschen aufgeschlossen und kommunikativ begegnet, Kinder und Jugendliche ansprechen kann, für alle traditionellen Bereiche von Gemeindearbeit offen ist, mit den Menschen in der Gemeinde neue Wege sucht und neue Ideen der Gemeindearbeit umsetzt, Interesse an Teamarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen hat und bereit ist, in Absprache mit den Kolleginnen/Kollegen der Gemeinde in der Arbeit Schwerpunkte zu bilden. Ein geräumiges, gepflegte Pfarrhaus steht an einem Zentrum zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 03 39, 40403 Düsseldorf. Auskünfte erteilen neben dem Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Karl Goebel, im Gemeindeamt Porz, Mühlenstraße 6, 51143 Köln, Telefon (0 22 03) 9 55 46-0, auch die beiden Bezirkspresbyterinnen/Bezirkspresbyter Brigitte-Karwehl, Telefon (0 22 03) 3 24 33 und Georg Reitz, Telefon (0 22 03) 3 47 49.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wallach-Ossenberg, Kirchenkreis Moers, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber nach 26 Jahren in den Ruhestand geht. Die Pfarrstelle umfasst 100 %, wobei 25 % des Dienstes in der Nachbargemeinde Alpen zu versehen sind (Kontaktstunden an zwei Grundschulen, Schulgottesdienste und die Betreuung eines Altenheimes). Die Gemeinde zählt 1.800 Gemeindeglieder in drei Ortsteilen. Die Gottesdienste werden im wöchentlichen Wechsel an zwei Predigtstätten (Kirche und Gemeindehaus) gefeiert. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Ein schönes Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Das Presbyterium sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin der/die Botschaft vom gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus den Menschen in unserer Gemeinde nahe bringt, zum Glauben an Jesus Christus einlädt und den Menschen seelsorgerisch nachgeht, der/die Gemeindearbeit mit Freude, Phantasie und kreativen Ideen weiterführt und der/die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen begleitet und mit dem Presbyterium offen und vertrauensvoll zusammenarbeitet. Auskunft erteilt die Kirchmeisterin, Marlene Arnold, Kirchstraße 81, 47495 Rheinberg-Ossenberg, Telefon (0 28 43) 65 41. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Roxheim (Kirchenkreis An Nahe und Glan) ist die 1. Pfarrstelle durch das Presbyterium zum 1. Juli 2001 wiederzubesetzen. Die Kirchengemeinde Roxheim ist eine große ländliche Gemeinde am nordwestlichen Stadtrand von Bad Kreuznach. Sie hat ca. 4.000 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken (zwei 100 % Pfarrstellen). In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Der erste Bezirk umfasst drei Orte mit zwei Predigtstellen und zwei Gemeindehäusern. Dienstsitz und Wohnung ist im Pfarrhaus Roxheim. Die Infrastruktur ist vorzüglich; vor Ort sind alle Schularten. Bad Kreuznach ist in fünf, Mainz in dreißig Minuten erreichbar. Unmittelbarer Anschluss an die A 61. Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Theologen-Ehepaar.

Wir erwarten von den Bewerbern/Bewerberinnen die Verkündigung und Vergegenwärtigung des Evangeliums von Jesus Christus im Gottesdienst, in den Arbeitsbereichen des kirchlichen Lebens und in der Öffentlichkeit, phantasievoller, tatkräftiger Einsatz im Gemeindeaufbau, Kommunikationsfreude, Fähigkeit zum öffentlichen Auftreten, Bereitschaft zur Zusammenarbeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde auch überbezirklich mit den Mitarbeiter/innen, dem Inhaber der 2. Pfarrstelle, den örtlichen Institutionen sowie im ökumenischen Bereich. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Roxheim, zu richten. Auskünfte erteilt der Vorsitzende, Pfarrer K. U. Nordmann, Telefon (06 71) 3 33 17, Fax (06 71) 24 46.

Der Gemeindedienst für Mission und Ökumene, (GMÖ), Region Saar-Nahe-Mosel sucht für seine Pfarrstelle (2. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Ottweiler) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Theologin oder einen Theologen. Die Region umfasst die Kirchenkreise Birkenfeld, An Nahe und Glan, Ottweiler, Saarbrücken, St. Wendel, Trier und Völklingen. Das Büro befindet sich in Saarbrücken. Zum Team des GMÖ gehören der Pfarrstelleninhaber/die Pfarrstelleninhaberin und eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin. Die Wiederbesetzung der Sonderdienststelle ist in Aussicht. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Lage sind, missionarische Impulse aus der weltweiten Christenheit zu vermitteln und die Interesse an der Zusammenarbeit mit Gemeinden, Basis- und Partnerschaftsgruppen haben. Wir erwarten Bereitschaft, sich im Konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung zu engagieren und Glaubenserfahrungen zu teilen. Je nach persönlichen Fähigkeiten und Interessen können die regionalen und inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte eigenständig gesetzt werden. Voraussetzung sind: Anstellungsfähigkeit in der EKIR, ökumenische Erfahrungen, möglichst Auslandserfahrung, Gemeindepraxis, Fremdsprachenkenntnisse (vorzugsweise französisch und englisch), Teamfähigkeit (Zusammenarbeit im GMÖ-Team, mit dem Kuratorium des GMÖ und mit anderen Einrichtungen), Führerschein. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an den Kirchenkreis Saarbrücken, z.H. Superintendentin Johanna-Martina Rief, Haus der Kirche, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 66111 Saarbrücken, Telefon (06 81) 3 87 00-12, zu richten. Für Auskünfte steht auch der Vorsitzende des Kuratoriums, Pfarrer Hans-Lothar Hölscher, Quierschied, Telefon (0 68 97) 6 16 52 zur Verfügung.

Die 3. Pfarrstelle (50 % Dienstumfang) der Kirchengemeinde Ottweiler, Kirchenkreis Ottweiler, ist ab sofort durch das Leitungsorgan zu besetzen. Die Kirchengemeinde Ottweiler zählt ca. 7.300 Gemeindeglieder, die sich auf Ottweiler sowie vier benachbarte Filialgemeinden verteilen. Zur Besetzung dieser halben 3. Pfarrstelle wird ein kommunikativer Mensch gewünscht, der im Rahmen seines Auftrages bereit ist, auch mit eigenen Impulsen das Leben der Gemeinde mitzugestalten und zu bereichern. Zum Pfarr- und Seelsorgebereich gehört ein Teil der Stadt Ottweiler (850 Gemeindeglieder) und der nahegelegene Aussenbezirk Mainzweiler (350 Gemeindeglieder). Für die neukonzipierte Konfirmandenarbeit, in der die Pfarrer und Pfarrerinnen sowie ehrenamtlich Mitarbeitende zusammenarbeiten, wird ein Kollege bzw. eine Kollegin gewünscht, der/die bemüht ist, jungen Menschen auch in

ihrer Welt von heute, die Relevanz des Glaubens zu verdeutlichen. Ein zweiter Arbeitsschwerpunkt dieser Stelle liegt in der Begleitung und Förderung der Seniorengruppen in Ottweiler und in der Betreuung eines Seniorenheimes. Den Dienst an den insgesamt fünf Predigtstätten der Gemeinde teilen sich die Pfarrer und Pfarrerinnen. Ottweiler selbst ist eine Stadt (ca. 16.000 Einwohner) mit historischem Stadtkern und mehreren Neubaugebieten und liegt im landschaftlich schöner Umgebung. Fast alle Schulformen befinden sich am Ort. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 476. Wenn Sie die Pfarrstelle mit diesem Profil interessiert, so würde sich die Kirchengemeinde Ottweiler über Ihre Bewerbung freuen. Diese richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Superintendentin des Kirchenkreises Ottweiler, Bliessstraße 2, 66564 Ottweiler. Nähere Auskünfte erteilen gerne Edeltraud Krause (Presbyteriumsvorsitzende), Telefon (0 68 24) 43 36 und Pfarrer Jörg Heidmann (stellv. Vors.), Telefon (0 68 24) 23 46.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Argenthal und Riesweiler im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist zum 1. August 2001 aufgrund der Pensionierung des Stelleninhabers durch das Presbyterium neu zu besetzen. Die beiden ländlich geprägten Gemeinden haben zusammen 1.148 Gemeindeglieder. Jede Gemeinde besitzt eine Kirche und ein Gemeindehaus. Das geräumige Pfarrhaus mit Garten steht in Argenthal. In den Gemeinden ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. In Argenthal gibt es einen Kindergarten und eine Grundschule. Weiterführende Schulen, Ärzte, Einkaufszentren usw. befinden sich in der 7 km entfernten Kreisstadt Simmern. Es besteht eine verkehrsgünstige Anbindung zur linksrheinischen A 61. Argenthal liegt gleichweit entfernt (ca. 50 km) von Koblenz und Mainz. Wir wünschen uns einen aufgeschlossenen und kontaktfreudigen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar im geteilten Dienst, der/die auch am öffentlichen Leben der Dörfer teilnimmt. Folgende besondere Arbeitsschwerpunkte erwarten wir neben den allgemeinen pfarramtlichen Diensten von den Bewerbern: Begleitung und Unterstützung der Arbeit des in kirchlicher Trägerschaft stehenden dreigruppigen Kindergartens Argenthal, zwei Stunden Religionsunterricht an der Grundschule Riesweiler, Vorbereitung und Durchführung von Schulgottesdiensten und Andachten, Jugend- und Kinderarbeit in beiden Gemeinden in Absprache und Zusammenarbeit mit einer für die Region zuständigen hauptamtlichen Jugendreferentin, Unterstützung der hauptamtlichen Seelsorgerin in der Hunsrück-Klinik Simmern als deren Ansprechpartner und Kontaktperson zum Kirchenkreis, Fortführung der guten ökumenischen Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde vor Ort. Der Bewerber/die Bewerberin sollte eine engagierte und kooperative Persönlichkeit sein, die Bestehendes und Bewährtes fortführt, aber auch bereit ist, neue Ideen einzubringen und gemeinsam mit Presbyterium und Gemeinde zu verwirklichen. Weitere Auskünfte erteilt der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Joachim Brenner, Bingener Straße 20, 55496 Argenthal, Telefon (0 67 61) 39 01. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Pfarrer Horst Höppl, Kreiskirchenamt, Postfach 11 07, 55477 Kirchberg an die Presbyterien Argenthal-Riesweiler, zu richten.

Die Kirchenkreise Solingen und Lennep haben zum 1. Mai 2001 die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle für die

Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge wieder zu besetzen. Es handelt sich um eine Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst (50 %), die dienstrechtliche Anbindung liegt beim Kirchenkreis Solingen. Der Aufgabenbereich umfasst die gottesdienstliche und seelsorgerliche Versorgung gehörloser Menschen und ihrer Familien, sowie die Hilfestellung bei Alltagsproblemen soweit dies möglich ist, die Zusammenarbeit mit den örtlichen Gehörlosenvereinen und der Rheinischen Schule für Hörgeschädigte in Düsseldorf, die Betreuung des Altenheimes für Hör- und Sprachgeschädigte in Solingen, die Pflege der Kontakte zu den Gemeinden und Einrichtungen der Kirchenkreise, die Mitarbeit in überregionalen Gremien im Bereich der EkiR und der EKD. Für diese Aufgaben suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich mit den Besonderheiten des Lebens Gehörloser auseinandersetzt und die Betroffenen sensibel und unterstützend begleitet, sich in Fortbildungen Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache aneignet, soweit diese noch nicht vorhanden sind, sich in kirchlichen und anderen Gremien für die Belange Gehörloser einsetzt, sich in den Austausch mit den benachbarten Gehörlosenseelsorgern einbringt und sich in gemeinsame Projekte einbinden läßt. Interessenten richten ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Kasernenstraße 21–23, 42651 Solingen. Auskunft erteilt Pfarrerin Sabine Büker-Benedens, Telefon (02 12) 5 45 23

#### **Stellenausschreibung:**

In der Abteilung I des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle für die Leitung der Zentralen Personalverwaltung zu besetzen. Die Stelle ist mit A14 BBesO bewertet. Das Aufgabengebiet umfasst: die Leitung der Sachgebiete; die Koordinierung der Personalangelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten, der Angestellten und der Arbeiterinnen und Arbeiter des Landeskirchenamtes und der landeskirchlichen Einrichtungen; die Mitarbeit bei der Abfassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen sowie die Vertretung des Geschäftsführenden Bürobeamten der Abteilung. Wir erwarten neben der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung umfassende Kenntnisse im Besoldungs- und Versorgungsrecht, Eigeninitiative, Engagement sowie Kontakt- und Teamfähigkeit. Ihre schriftliche Bewerbung erbitten wir umgehend mit den üblichen Unterlagen an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, z. Hd. Verwaltungsdirektor Erich Gelf, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Weitere Auskünfte erteilen Landeskirchenrätin Doris Rösgen Telefon (02 11) 45 62-2 83 und Landeskirchen-Verwaltungsrat Hans-Richard Schrey Telefon (02 11) 45 62-3 19. Bewerbungsschluss ist der 15. Mai 2001.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Dem Verwaltungsamt in Jülich obliegt die zentrale Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises Jülich, der 19 angeschlossenen Kirchengemeinden sowie weiterer diakonischer und sozialer Einrichtungen. Der Einsatz moderner EDV-Technik ist für uns selbstverständlich. Wir suchen ab Mai 2001 eine motivierte Verwaltungskraft, die sich mit Einsatzfreude in unserem Verwaltungsamt insbesondere in den Bereichen Prüfung von Anträgen und Erstellung von Beschlussvorlagen für den Kreissynodalvorstand (kirchen-

aufsichtliches Genehmigungsverfahren), Meldewesen/Kirchenbuchführung und Führung des Lagerbuches engagiert. Sie sollten die zweite kirchliche oder eine gleichgestellte Verwaltungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, sich in einem jungen Team kreativ einbringen können, analytisch und konzeptionell denken, EDV-Anwenderkenntnisse (Windows NT/9x, Excel/ward/Access 97) mitbringen, soziale Sensibilität und kommunikative Kompetenz zeigen sowie Mitglied in der evangelischen Kirche sein. Die Planstelle ist nach A 11 BBO bzw. VergGr. IV a BAT-KF bewertet. Weitere Informationen über den Kirchenkreis Jülich finden Sie unter [www.kkrjuelich.de](http://www.kkrjuelich.de). Für eine telefonische Kontaktaufnahme steht Ihnen die Leiterin des Verwaltungsamtes, Ulla Buck, Telefon (0 24 61) 97 48-12 zur Verfügung. Wir sichern Ihrer Anfrage Vertraulichkeit zu. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich Postfach 19 50, 52405 Jülich.

Das Verwaltungsamt in Jülich sucht darüber hinaus ab Mai 2001 eine motivierte Verwaltungskraft, die sich als Teilzeitmitarbeiter/-mitarbeiterin in der Personalabteilung engagieren möchte. Wir erwarten eine abgeschlossene Berufsausbildung zur kirchlichen oder kommunalen Verwaltungsfachangestellten, Einsatzfreude, Teamfähigkeit, EDV-Anwenderkenntnisse (Windows NT, Excel/ward 97), soziale Sensibilität und kommunikative Kompetenz sowie Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Teilzeitstelle ist nach VergütungsGr. VII/Vlb BAT-KF bewertet und umfasst max. 25 Wochenstunden. Weitere Informationen über den Kirchenkreis Jülich finden Sie unter [www.kkrjuelich.de](http://www.kkrjuelich.de). Für eine telefonische Kontaktaufnahme steht Ihnen die Leiterin des Verwaltungsamtes, Ulla Buck, Telefon (0 24 61) 97 48-12 zur Verfügung. Wir sichern Ihrer Anfrage Vertraulichkeit zu. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich Postfach 19 50, 52405 Jülich.

Die Domkirchengemeinde Wetzlar ist eine Gemeinde, in der der Glaube an Jesus Christus durch unterschiedliche Menschen Ausdruck in vielfältigen Formen findet. Neben der Kirchenmusik, der Hauskreisarbeit, neuen Gottesdienstformen sowie sozialem Engagement vor Ort und in der „Zwei-Drittel-Welt“, gehört das traditionell volkskirchliche Profil zu unserer gemeindlichen Identität. Unsere Gemeinde besteht aus zwei Bezirken, die bei unterschiedlichen Anforderungen fruchtbar zusammenarbeiten. Zum 1. August 2001 suchen wir eine/n hauptamtliche/n Jugendleiter/in, der/die beide Bezirke unserer Gemeinde betreut. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. In unserer Gemeinde finden Sie Unterstützung durch eine Vielzahl engagierter Ehrenamtlicher. Die Hilfe des Jugendausschusses, ein Gastrecht im Presbyterium und ein kollegiales Miteinander unter den Hauptamtlichen sind für uns selbstverständlich. In einem unserer Gemeindehäuser ist ein Büro für Sie eingerichtet. Wir erwarten: Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihre Begleitung im Glauben zu einem erwachsenen Christsein liegt uns am Herzen. Dieses Anliegen möchten wir mit ihrer Hilfe umsetzen. Ferner wünschen wir uns eine/n Jugendleiter/in, der/die gerne mit uns und anderen Mitarbeitenden im Team zusammenarbeitet und eigene Ideen zum Gemeindeaufbau mitbringt, die Kinder- und Jugendarbeit selbständig und

eigenverantwortlich auf- und ausbaut, Freizeiten und Projekte selbständig plant und durchführt, Mitarbeiter/innen für diese Aufgaben begeistert, sie schult und begleitet. Mittelfristig ist die ehrenamtliche Verselbständigung der Arbeitsbereiche vorgesehen. Wenn Sie über eine theologische und pädagogische Qualifikation verfügen und die Fähigkeit mitbringen, in einer Leitungsfunktion selbständig zu arbeiten, freuen wir uns auf ihre Bewerbung. Richten Sie Ihre Bewerbung an den Vorsitzenden des Presbyterium, Volker Bähr, Am Anger 4, 35578 Wetzlar.

Im Verwaltungsamt Köln-Südost, dem sieben evangelische Kirchengemeinden im rechtsrheinischen Köln angeschlossen sind, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters neu zu

besetzen. Zu dem Aufgabengebiet gehören schwerpunktmäßig die Sachbearbeitung für zwei Kirchengemeinden und die Mitarbeit in der Kassenverwaltung. Wir wünschen uns eine/einen der evangelischen Kirche angehörende/n aufgeschlossene/n Mitarbeiter/in mit möglichst erster kirchlichen Verwaltungsprüfung und Erfahrung im kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Eigenverantwortliches Arbeiten und PC-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt je nach persönlichen Voraussetzungen bis zur Vergütungsgruppe V b BAT-KF. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung an das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost, Adalbertstraße 18–24, 51103 Köln-Höhenberg (E-Mail: VA-Suedost@kirche-koeln.de). Telefonische Auskünfte erteilt die Verwaltungsamtsleiterin Frau Schick, Telefon (02 21) 9 87 95-19.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI-Redaktion@EKIR-LKA.de. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---